

Entwurf

G e s e t z

zur Stärkung der differenzierten Hochschulautonomie

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

Das Niedersächsische Hochschulgesetz in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2021 (Nds. GVBl. S. 133), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Studiengänge und die Zahl der Studienplätze,“
 - b) In Nummer 2 werden die Worte „Art und Weise der“ durch das Wort „hochschulspezifische“ ersetzt.
 - c) Die Nummern 3 und 4 werden gestrichen.
 - d) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 3.
 - e) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 4 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Hochschulen“ werden die Worte „in Trägerschaft des Staates oder die Höhe der Finanzhilfen an die Stiftungen“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Buchstabe d) werden nach dem Wort „Göttingen“ die Worte „mit der Universitätsmedizin Göttingen“ eingefügt.
 - b) Die Überschrift in § 2 Satz 1 Ziff. 2 NHG erhält folgende Fassung:

„die Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen)“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 9 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) In Nummer 10 wird der Punkt durch die Worte „sowie über ihre Veranstaltungen und“ ersetzt.
 - ccc) Folgende neue Nummer 11 wird angefügt:

„11. die Kontaktpflege mit ehemaligen Hochschulmitgliedern.“
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Laufzeiten“ die Worte „sowie an der gleichberechtigten Teilhabe von Beschäftigten mit Behinderung“ eingefügt.
 - cc) Satz 4 wird gestrichen.
 - dd) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4 und wie folgt geändert:

Das Wort „Sie“ wird durch die Worte „Die Hochschulen“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹ Die Hochschulen entwickeln und betreiben hochschul- und einrichtungsübergreifend koordinierte Informationsinfrastrukturen, in der Regel im Verbund von Hochschulbibliotheken, Hochschulrechenzentren, Einrichtungen zum Einsatz digitaler Medien in der Lehre und anderen Einrichtungen.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Worte „untereinander und mit anderen Einrichtungen“ angefügt.
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Es wird der folgende neue Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹Im besonderen gemeinsamen öffentlichen Interesse nutzen die Hochschulen in staatlicher Verantwortung die Möglichkeiten zum Zusammenwirken, um insbesondere die gegenseitige Abstimmung sowie die Nutzung von Lehrangeboten, Personal, Sachmitteln und der vorhandenen Infrastruktur für Forschung und Lehre zu verbessern. ²Sie streben insbesondere die Zusammenarbeit in Forschung und Lehre durch gemeinsame Einrichtungen nach § 36 a, gemeinsame Forschungsprojekte, die Eröffnung von Möglichkeiten zur Mitnutzung von Einrichtungen und Geräten und die Einrichtung gemeinsamer Studiengänge oder anderer Studienformate an. ³Das Zusammenwirken erfolgt in der Regel unentgeltlich. ⁴Die wissenschaftliche Kooperation mit anderen Einrichtungen bleibt hiervon unberührt. ⁵Das Nähere über das Zusammenwirken regeln die Beteiligten durch langfristige öffentlich-rechtliche Vereinbarung (Verwaltungsvereinbarung). ⁶Die Hochschulen dürfen von ihren Mitgliedern und Angehörigen die für das Zusammenwirken nach Satz 1 erforderlichen personenbezogenen Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72; 2018 Nr. L 127 S. 2) verarbeiten.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„weiterbildende Masterstudiengänge, die in der Entwicklungsplanung (§ 1 Abs. 3 Satz 2) enthalten sind, sind dem Fachministerium lediglich anzuzeigen.“

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Jeder Studiengang und jede wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand ist nach Maßgabe des mit Gesetz zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 21. September 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 290) ratifizierten Studienakkreditierungsstaatsvertrags vom 01./20. Juni 2017 und der auf seiner Grundlage erlassenen Vorschriften zu akkreditieren und zu reakkreditieren.“

cc) Folgende Sätze 3 und 4 werden eingefügt:

„³Die Aufnahme des Studienbetriebs setzt den erfolgreichen Abschluss der Akkreditierung voraus; die aus dem Akkreditierungsverfahren resultierenden Auflagen sind umzusetzen. ⁴Ausnahmen von den Sätzen 2 und 3 bedürfen der Genehmigung durch das Fachministerium.“

dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

ee) Folgender Satz 6 wird eingefügt:

„⁶Das Fachministerium ist zuständige Landesbehörde im Sinne der Regelungen des Studienakkreditierungsstaatsvertrages, insbesondere im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 bis 5 sowie 16 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages.“

ff) Der bisherige Satz 4 wird Satz 7 und wie folgt geändert:

Die Worte „Die Sätze 2 und 3 gelten“ werden durch die Worte „Satz 5 gilt“ ersetzt.

gg) Der bisherige Satz 5 wird Satz 8.

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

cc) Die Nummern 3 und 4 werden gestrichen.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

„¹Prüfungsordnungen dürfen vorsehen, dass Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und ohne Verpflichtung, persönlich in einem bestimmten Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden können. Diese Regelungen müssen neben den Voraussetzungen nach Satz 1 insbesondere Bestimmungen

1. zur Sicherung des Datenschutzes,

2. zur Sicherung persönlicher Leistungserbringung durch zu Prüfende während der gesamten Prüfungsdauer,
3. zur eindeutigen Authentifizierung der zu Prüfenden,
4. zur Verhinderung von Täuschungshandlungen und
5. zum Umgang mit technischen Problemen
enthalten.“
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³ Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass die Bachelor- oder die Masterprüfung oder eine sonstige Prüfung als endgültig nicht bestanden gilt, wenn geforderte Prüfungsleistungen nicht innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums erbracht werden und die oder der Studierende dies zu vertreten hat oder wenn die oder der Studierende bei der Erbringung einer Prüfungsleistung täuscht.“
 - bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„⁴ Studien- und Prüfungsordnungen können vorsehen, dass Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch in Fremdsprachen durchgeführt werden können.“
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
- d) Folgender neuer Absatz 7 wird eingefügt:

„¹ Die Hochschulen können in ausgewählten Bereichen vor Studienbeginn den Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren verlangen, das der Selbsteinschätzung über die Studienwahl dienen soll. ² Im Ergebnis dieser Verfahren können die Hochschulen die verbindliche Teilnahme an Vor-, Ergänzungs- und Brückenkursen vorsehen. ³ Das Nähere zu Ausgestaltung und Durchführung regelt eine Ordnung. ⁴ Das Ergebnis des Verfahrens nach Satz 1 hat keine Auswirkungen auf den Hochschulzugang.“
- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und erhält folgende Fassung:

„Das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet keine Anwendung mit Ausnahme der §§ 13b, 13c, 15a, 17 und 18, die für die Fälle des Satzes 2 Nr. 4 gelten.“
7. § 8 Absatz 3 wird gestrichen.
8. In § 9 Absatz 1 werden die folgenden Sätze 5 und 6 angefügt:

„⁵ Zur Betreuung und Bewertung der Promotionsleistung sollen auch Professorinnen und Professoren der kooperierenden Hochschulen bestellt werden. ⁶ Die Grundordnung kann vorsehen, dass Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen, die in kooperativen Promotionsverfahren mitwirken, Mitglieder der kooperierenden Hochschule werden.“
9. In § 12 Absatz 2 Satz 6 wird nach dem Wort „vorangegangenen“ das Wort „gebührenfreien“ eingefügt.
10. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 werden das Semikolon und der letzte Halbsatz gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵ Für die Inanspruchnahme von Angeboten des Weiterbildungsstudiums, berufsbegleitenden Studiengängen oder internationalen Kooperationsstudiengängen können die Hochschulen kostendeckende Gebühren erheben.“
 - bb) Folgender Satz 6 wird angefügt:

„⁶ In kostendeckenden Gebühren oder Entgelten können Kosten für die Konzeption, Einführung und Aktualisierung von Studienangeboten enthalten sein.“
 - c) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹ Für die Nutzung von Hochschuleinrichtungen durch Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind, und für Angebote des allgemeinen Hochschulsports können die Hochschulen in staatlicher Verantwortung Gebühren oder Entgelte erheben.“
11. § 14b wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Folgender Satz 3 wird eingefügt:
- „³ Studienqualitätsmittel können im Rahmen von Satz 1 zu einem Anteil von bis zu 40 vom Hundert auch für Maßnahmen zur Verbesserung der lehrbezogenen Infrastruktur unter Berücksichtigung des Klimaschutzes sowie für Maßnahmen zur Unterstützung der Studienentscheidung von Studieninteressierten, die geeignet sind, eine Steigerung des Studienerfolgs herbeizuführen, verwendet werden.“
- bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden Sätze 4 bis 7.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Folgende neue Sätze 3 und 4 werden eingefügt:
- „³ Kann ein Einvernehmen nicht erreicht werden, unternimmt der Senat auf Antrag des Präsidiums einen Einigungsversuch. ⁴ Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das Präsidium abschließend.“
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.
12. In § 16 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Mehrheit“ die Worte „der Mitglieder“ eingefügt.
13. § 17 wird wie folgend geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Folgende Sätze 2 und 3 werden eingefügt:
- „² Hierbei dürfen auch besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung verarbeitet werden. ³ Die Hochschulen dürfen von ihren Mitgliedern und Angehörigen personenbezogene Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung verarbeiten, soweit dies zur Aufgabenerfüllung nach dem Hochschulstatistikgesetz in der jeweils geltenden Fassung erforderlich ist.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4 und wie folgt geändert:
- Die Worte „Datenerfassung oder -verarbeitung“ werden durch das Wort „Datenverarbeitung“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹ Die Hochschulen dürfen von ihren Mitgliedern und Angehörigen nach Maßgabe einer Ordnung personenbezogene Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung auch zur Beurteilung der Bewerbungssituation von Absolventinnen und Absolventen, der Lehr- und Forschungstätigkeit, des Studienangebots sowie des Ablaufs von Studium und Prüfung verarbeiten.“
- bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden gestrichen.
- cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 2.
- c) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „¹ In den Ordnungen nach den Absätzen 1 und 2 sind insbesondere die betroffenen Personen, der Zweck der Datenerhebung, die Erhebungsmerkmale, das Erhebungsverfahren, die gewählten technisch-organisatorischen Maßnahmen und Löschpflichten festzulegen. ² Die Daten nach den Absätzen 1 und 2 sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und nach der Angabe „nach den Absätzen 1 und 2“ werden die Worte „mit Ausnahme besonderer Kategorien personenbezogener Daten“ eingefügt.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
- f) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:
- „(6) ¹ Die Hochschulen dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der Lehre Lehrveranstaltungen mittels Video- und Tonaufnahmen aufzeichnen und die damit erhobenen personenbezogenen Daten verarbeiten. ² Die nach Satz 1 angefertigten Aufnahmen dürfen den Teilnehmenden der jeweiligen Lehrveranstaltung über hochschuleigene Systeme zugriffsgeschützt zugänglich gemacht werden. ³ Das Nähere regelt eine Ordnung.“
14. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 werden die Angabe „§ 54“ durch die Angabe „§ 53 b“ und die Angabe „§ 42 a“ durch die Angabe „§ 42 b“ ersetzt.

- b) Absatz 8 Satz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 „2. bei beabsichtigter Aufnahme eines weiterbildenden Masterstudiengangs berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr“
15. In § 19 Abs. 6 wird folgender Satz 5 angefügt:
 „⁵ Von der oder dem Studierenden empfangene körperliche Gegenstände mit geldwertem Vorteil wie Semesterticket und Studierendenausweis sind herauszugeben.“
16. In § 21 Absatz 1 Sätze 2 und 3 und Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Angestelltenverhältnis“ jeweils durch das Wort „Arbeitsverhältnis“ ersetzt.
17. § 22 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 a) In Satz 9 wird die Angabe „54“ durch die Angabe „215“ ersetzt.
 b) Es wird der folgende Satz 10 angefügt:
 „¹⁰ Die Hochschulen dürfen auf die Personalkosten bezogene personenbezogene Daten des in den Forschungsvorhaben nach Satz 1 tätigen Personals verarbeiten und an die Dritten übermitteln, soweit dies für die Durchführung des Vorhabens erforderlich ist.“
18. In § 25 Absatz 2 Satz 1 wird vor dem Wort „dreijährige“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
19. § 26 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 a) In Nummer 1 erhält der letzte Satzteil folgende Fassung:
 „auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit beziehungsweise in einem unbefristeten oder befristeten Arbeitsverhältnis berufen werden soll,“
 b) In Nummer 3 wird nach der Angabe „W 3“ die Angabe „oder W 2“ eingefügt.
 c) In Nummer 4 wird nach dem letzten Komma das Wort „oder“ gestrichen.
 d) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „oder“ angefügt.
 e) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
 „6.
 bei Vorliegen eines zwischen dem Fachministerium und der Hochschule abgestimmten Qualitätssicherungskonzepts für die Besetzung einer mit der Besoldungsgruppe W3 bewerteten Professur eine aufgrund ihrer bisherigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen in herausragender Weise qualifizierte Persönlichkeit gewonnen werden soll, an der die Hochschule zur Stärkung ihrer Qualität oder ihres Profils ein besonderes Interesse hat.“
20. § 27 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 3 Satz 6 wird das Wort „Angestelltenverhältnis“ durch das Wort „Arbeitsverhältnis“ ersetzt.
 b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Angestelltenverhältnis“ durch das Wort „Arbeitsverhältnis“ ersetzt.
21. In § 28 Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Berufung“ die Worte „oder wenn im Anschluss eine Berufung nach § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 vorgesehen ist“ eingefügt.
22. § 30 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 aa) Folgender Satz 4 wird eingefügt:
 „⁴ Bei einer im Rahmen des Programms zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gemäß der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 16. Juni 2016 (BAnz AT 27.10.2016 B8) geförderten Juniorprofessur kann das Dienstverhältnis auf Antrag um ein weiteres Jahr nach Ablauf der Verlängerung nach Satz 2 verlängert werden, wenn eine Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis nicht erfolgt.“
 bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und wie folgt geändert:
 Die Angabe „und 3“ wird durch die Angabe „bis 4“ ersetzt.
 cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.
 b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 aa) Der bisherige einzige Satz wird Satz 1.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„² Verlängerungen nach § 2 Absatz 5 Satz 1 Nummern 1 und 3 bis 5 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) bleiben hierbei außer Betracht; § 2 Absatz 3 Satz 1 WissZeitVG gilt entsprechend.“

23. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Angestellten“ durch die Worte „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „die Dauer der Mittelbewilligung“ durch die Worte „der bewilligte Projektzeitraum“ ersetzt.

24. In § 33 Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „Angestelltenverhältnissen“ durch das Wort „Arbeitsverhältnissen“ und das Wort „Angestellten“ durch das Wort „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.

25. § 35 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹ Die Hochschule kann wissenschaftlich oder durch Berufspraxis ausgewiesene Persönlichkeiten zu Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren bestellen, wenn sie nach ihren wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen den Anforderungen entsprechen, die an Professorinnen und Professoren gestellt werden. ² Diese sollen regelmäßig Lehrveranstaltungen anbieten und können an Prüfungen und an der Forschung beteiligt werden. ³ Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Hochschule und sind berechtigt, den Titel „Professorin“ oder „Professor“ zu führen. ⁴ Die Bestellung und deren Widerruf regelt eine Ordnung.“

26. § 35 a erhält folgende Fassung:

„¹ Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die die Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 Satz 2 erfüllen und die nach Beendigung ihres Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses nicht als Professorin oder Professor weiterbeschäftigt werden, sind als außerplanmäßige Professorinnen und Professoren berechtigt, den Titel „Professorin“ oder „Professor“ zu führen, solange sie Aufgaben in der Lehre wahrnehmen. ² Anderen Personen, die die Einstellungsbedingungen für Professorinnen und Professoren erfüllen, kann als außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren der Titel „Professorin“ oder „Professor“ für die Dauer der Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre verliehen werden, wenn sie eine mehrjährige erfolgreiche Lehrtätigkeit nachweisen. ³ Das Nähere regelt die Habilitationsordnung.“

27. In § 36 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „wissenschaftlichen“ die Worte „und künstlerischen“ eingefügt.

28. § 36 a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Hochschulen oder Forschungseinrichtungen“ durch die Worte „Hochschulen, Forschungs- oder Bildungseinrichtungen“ ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Nähere ist durch eine Verwaltungsvereinbarung zu regeln, die der mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossenen Zustimmung des Präsidiums und des Senats sowie des Hochschulrats oder des Stiftungsrats der beteiligten niedersächsischen Hochschule und der Zustimmung des Fachministeriums bedarf.“

29. § 37 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„² Die Grundordnung kann weitere haupt- oder nebenberufliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten vorsehen.“

b) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

c) Die Sätze 5 bis 9 werden die Sätze 3 bis 7.

30. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 und in Absatz 8 wird das Wort „Angestelltenverhältnis“ jeweils durch das Wort „Arbeitsverhältnis“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 9 wird angefügt.

„(9) ¹ Ist absehbar, dass das Amt mehr als sechs Monate unbesetzt sein wird, kann bei Hochschulen in staatlicher Trägerschaft das Fachministerium, bei Hochschulen in der Trägerschaft einer Stiftung der Stiftungsrat zur Vermeidung einer Handlungsunfähigkeit des Präsidiums auf Vorschlag des Senats bis zur Ernennung oder Bestellung einer Präsidentin oder eines Präsidenten eine geeignete Beauftragte oder einen geeigneten Beauftragten bestellen, die oder der die Aufgaben der Präsidentin oder des

Präsidenten wahrnimmt. ² Die Bestellung kann in einem befristeten Arbeitsverhältnis erfolgen. ³ § 39 Abs. 2 Satz 6 Halbsatz 2 ist nicht anwendbar. ⁴ Das Nähere zum Verfahren kann die Grundordnung regeln. ⁵ Für eine vorzeitige Entlassung gilt § 40 entsprechend. ⁶ §§ 51 und 62 bleiben unberührt.“

31. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) § 38 Abs. 2 und 4 bis 8 gilt mit Ausnahme von § 38 Abs. 6 Satz 2 für hauptberufliche Vizepräsidentinnen oder hauptberuflichen Vizepräsidenten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Empfehlung der Findungskommission nach § 38 Abs. 2 Satz 2 im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten zu erfolgen hat.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 wird Absatz 2.

32. In § 41 Absatz 4 wird folgender Satz 7 angefügt:

„⁷ Die Grundordnung kann vorsehen, dass dem Senat weitere Mitglieder mit beratender Stimme angehören.“

33. § 46 erhält folgende Fassung:

„§ 46

Exzellenzklausel; Erprobungsklausel

(1)¹ Zur Erprobung neuer Modelle der Leitung, Steuerung und Organisation kann der Senat einer Hochschule, die im Rahmen der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder zur Förderung von Wissenschaft und Forschung an deutschen Hochschulen (Exzellenzinitiative) oder im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern nach Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes zur Förderung von Spitzenforschung an Universitäten (Exzellenzstrategie) gefördert wird, auf Vorschlag des Präsidiums im Einvernehmen mit dem Hochschulrat oder dem Stiftungsrat in der Grundordnung Abweichungen von den §§ 6, 26, 30, 36 bis 45 und 52 festlegen, um die Realisierung der geförderten Maßnahmen sicherzustellen. ²Für Änderungen von aufgrund dieser Vorschrift abweichend festgelegten Regelungen der Grundordnung ist das Einvernehmen des Hochschulrats oder des Stiftungsrats erforderlich und dem Präsidium die Möglichkeit der Stellungnahme einzuräumen. ³Änderungen der Grundordnung aufgrund dieser Vorschrift bedürfen der Genehmigung durch das Fachministerium. ⁴Die Hochschulen nach Satz 1 können in geeigneten Studiengängen in Abweichung von § 6 mit dem Fachministerium Vereinbarungen über Modellversuche zu Exzellenzstudiengängen treffen.

(2) Absatz 1 Satz 1 bis 3 gilt für die Hochschulen zur Unterstützung der Profilbildung, zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit, zur Beschleunigung und Verbesserung von Entscheidungsprozessen sowie zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit für eine Erprobungsdauer von bis zu fünf Jahren entsprechend. ²Für Verlängerungen der Erprobungsdauer ist das Einvernehmen des Hochschulrats oder des Stiftungsrats erforderlich und dem Präsidium die Möglichkeit der Stellungnahme einzuräumen.“

34. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird der folgende Satz 5 eingefügt:

„⁵ Nach einer mehrfach befristeten Übertragung kann die Übertragung unbefristet mit der Möglichkeit des Widerrufs erfolgen.“

b) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6 und wie folgt geändert:

Die Angabe „Satz 4“ wird durch die Angabe „den Sätzen 4 und 5“ ersetzt.

c) Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden die Sätze 7 und 8.

35. In § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird nach dem bisherigen einzigen Satz folgender Satz angefügt:

„Abweichend gilt im Einvernehmen mit dem Fachministerium und dem Finanzministerium eine Frist von bis zu zehn Jahren, soweit die Rücklage zur Verwendung für konkrete Bauvorhaben vorgesehen ist.“

36. § 54a NHG wird ersatzlos gestrichen.

37. § 55 a Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„² Die Pauschale wird bis zum 30. September gezahlt.“

38. § 56 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Bei der Gewährung der Finanzhilfe ist festzulegen, dass diese von der Stiftung zur Deckung der Kosten des dauerhaft bei ihr beschäftigten Personals nur unter Beachtung der im Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigungsrahmen sowie der Zielvereinbarungen verwendet werden darf.“

b) Satz 8 erhält folgende Fassung:

„Die Ermächtigungsrahmen nach Satz 6 werden bei tarifvertraglichen oder gesetzlichen Änderungen, die sich auf die Höhe der Kosten des betreffenden Personals auswirken, entsprechend angepasst.“

39. In § 57 Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „54“ durch die Angabe „215“ ersetzt.

40. § 60 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³ Für die Ernennung oder Bestellung und Entlassung der Mitglieder des Präsidiums der Hochschule gilt § 38 Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Stiftungsausschuss Universität an die Stelle des Stiftungsrats tritt. ⁴ § 38 Abs. 9 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Stiftungsausschuss Universität an die Stelle des Stiftungsrats tritt.“

b) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „bestellt“ das Wort „werden“ eingefügt.

41. In § 63 b Satz 6 wird das Wort „Angestelltenverhältnis“ durch das Wort „Arbeitsverhältnis“ ersetzt.

42. In § 63 c Absatz 1 wird der folgende Satz 6 angefügt:

„⁶ § 38 Abs. 9 gilt entsprechend.“

43. In § 63 d Absatz 1 wird der folgende Satz 6 angefügt:

„⁶ § 38 Abs. 9 gilt entsprechend.“

44. In § 63 e Absatz 2 Nr. 13 wird das Wort „Angestelltenverträgen“ durch das Wort „Arbeitsverträgen“ ersetzt.

45. § 63 h Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 3 werden das Wort „angestellten“ durch die Worte „im Arbeitsverhältnis beschäftigten“ sowie die Worte „auf Zeit angestellten“ durch die Worte „in einem befristeten Arbeitsverhältnis beschäftigten“ ersetzt.

b) In Nr. 4 werden das Wort „angestellte“ durch die Worte „im Arbeitsverhältnis beschäftigte“ sowie die Worte „auf Zeit angestellten“ durch die Worte „in einem befristeten Arbeitsverhältnis beschäftigten“ ersetzt.

46. § 63i Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a.) Der bisherige einzige Satz wird Satz 1.

b.) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Das Fachministerium kann einem Krankenhaus, mit dessen Träger eine Vereinbarung nach Absatz 1 geschlossen ist, mit Zustimmung der Universität Oldenburg das widerrufliche Recht verleihen, die Bezeichnung „Universitätsklinikum“ zu führen, wenn das Krankenhaus in enger Zusammenarbeit mit der Universität Oldenburg die Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre in einer einem Universitätsklinikum vergleichbaren Weise gewährleistet.“

47. § 64 erhält folgende Fassung:

„§ 64 Staatliche Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen

(1) Eine Bildungseinrichtung, die nicht in staatlicher Verantwortung steht, bedarf der staatlichen Anerkennung als Hochschule durch das Fachministerium, um eine entsprechende Bezeichnung führen, Hochschulprüfungen abnehmen und Hochschulgrade oder vergleichbare Bezeichnungen verleihen zu können.

(2) ¹ Träger der nichtstaatlichen Hochschulen ist, wem das Handeln der Hochschule rechtlich zuzurechnen ist. ² Betreiber sind die den Träger einer nichtstaatlichen Hochschule maßgeblich prägenden natürlichen oder juristischen Personen.

(3) Die staatliche Anerkennung kann auf Antrag erfolgen, wenn

1. die Bildungseinrichtung Lehre, Studium und Forschung oder Kunstausübung auf Hochschulniveau gewährleistet; dazu gehört insbesondere, dass

a) nur solche Personen zum Studium zugelassen werden, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende Hochschule in staatlicher Verantwortung erfüllen,

- b) nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beschäftigt werden, die die Einstellungsvoraussetzungen des § 25 erfüllen und die in einem transparenten, wissenschaftlichen Standards entsprechenden Verfahren unter maßgeblicher Mitwirkung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern ausgewählt worden sind,
 - c) eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinander folgenden Studiengängen an der Einrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens angeboten wird oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen ist, es sei denn, dass innerhalb einer Fachrichtung die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder das entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld nicht nahe gelegt wird, und
 - d) nur Bachelor- und Masterstudiengänge angeboten werden, deren Qualität durch eine Akkreditierung einer vom Fachministerium bestimmten Stelle nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrags und der auf seiner Grundlage erlassenen Vorschriften nachgewiesen wird.
2. die Bildungseinrichtung zur Sicherung der Wissenschaftsfreiheit sicherstellt, dass
- a) Betreiber, Träger und Hochschule unter Trennung ihrer Aufgabenbereiche einen gegenseitigen Interessenausgleich verbindlich absichern; dabei sind die Rechte der bekenntnisgebundenen Träger zu berücksichtigen,
 - b) akademische Funktionsträger der Hochschule nicht zugleich Funktionen beim Betreiber wahrnehmen,
 - c) die Kompetenzzuweisungen an die Organe der Hochschule transparent und eindeutig geregelt sind,
 - d) die Hochschullehrer eigenverantwortlich Lehre, Forschung und Kunstausübung durchführen können,
 - e) eine akademische Selbstverwaltung besteht, in der Lehre und Forschung sowie – bei entsprechender Ausrichtung der Hochschule – die Künste unter angemessener Berücksichtigung der Beteiligten eigenverantwortlich organisiert und geregelt werden,
 - f) die rechtliche Stellung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gesichert ist,
 - g) die Hochschulgremien im akademischen Kernbereich von Lehre und Forschung in der Lage sind, ohne Mitwirkung von Funktionsträgern der Betreiber oder des Betreibers zu beraten und zu beschließen und
 - h) die Inhaber akademischer Leitungsämter in angemessenen Zeiträumen neu benannt werden;
3. die Bildungseinrichtung die personelle, sächliche und finanzielle Mindestausstattung sicherstellt, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Nr. 1 erforderlich ist; dazu gehört insbesondere, dass sie
- a) sicherstellt, dass ihre Lehrangebote von einem dem Hochschultyp angemessenen Anteil, in Fachhochschulen zu einem überwiegenden Anteil, von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die mit einem mindestens hälftigen Anteil ihrer Arbeitskraft an der Hochschule beschäftigt sind, sowie von einem dem Hochschultyp angemessenen Anteil von nichtprofessoralem Lehrpersonal, das mit mindestens der Hälfte der tarifvertraglich geregelten regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt ist, erbracht werden,
 - b) über eine Anzahl von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern verfügt, die eine angemessene Erfüllung der Aufgaben der Hochschule ermöglicht,
 - c) von ihrer Größe und Ausstattung her wissenschaftlichen und – bei entsprechender Ausrichtung der Hochschule – künstlerischen Diskurs ermöglicht und
 - d) nach ihren strukturellen Rahmenbedingungen und ihrer Mindestausstattung eine der Wahrnehmung der Aufgaben nach Nummer 1 angemessene und auf Dauer angelegte Gestaltung und Durchführung des Lehr- und Studienbetriebs sowie von Forschung, Kunstausübung und Verwaltung ermöglicht; dazu gehört insbesondere der ausreichende Zugang zu fachbezogenen Medien.
4. die Bildungseinrichtung Vorkehrungen nachweist, mit denen sichergestellt wird, dass den aufgenommenen Studierenden eine geordnete Beendigung ihres Studiums ermöglicht werden kann.
- (4) Die Einrichtung neuer Studiengänge und die wesentliche Änderung bestehender Studiengänge bedürfen der Genehmigung des Fachministeriums.
- (5) Das Promotionsrecht kann einer nichtstaatlichen Universität auf Antrag verliehen werden, wenn
- 1. die Voraussetzungen des § 9 erfüllt sind und die Universität über ein geregeltes, transparentes Promotionsverfahren verfügt,
 - 2. die Universität auf der Grundlage von Forschungsschwerpunkten ein erkennbares wissenschaftliches Profil entwickelt hat, das an andere Universitäten anschlussfähig ist und
 - 3. die an der Universität erbrachten Forschungsleistungen der Professorinnen und Professoren sowie die Forschungsbasierung der Studiengänge den für promotionsberechtigte staatliche Universitäten geltenden Maßstäben entsprechen.

(6) Das Habilitationsrecht kann einer nichtstaatlichen Universität auf Antrag verliehen werden, wenn die Voraussetzungen des § 64 Absatz 5 entsprechend in der Weise vorliegen, dass ihr Vorliegen sicherstellt, dass mit der Habilitation die wissenschaftliche und pädagogische Eignung zu einer Professorin oder einem Professor in einem bestimmten Fachgebiet an Universitäten förmlich festgestellt werden kann.“

48. § 64 a erhält folgende Fassung:

„§ 64 a Akkreditierungsverfahren bei nichtstaatlichen Hochschulen

(1) ¹ Das Fachministerium holt vor der Entscheidung über die staatliche Anerkennung eine gutachterliche Stellungnahme einer für die Akkreditierung geeigneten Einrichtung (Akkreditierungseinrichtung) ein, in der das eingereichte Konzept für die geplante nichtstaatliche Hochschule anhand der in § 64 Absatz 3 genannten Kriterien bewertet wird (Konzeptprüfung). ² Ferner kann das Fachministerium in regelmäßigen Abständen eine gutachterliche Stellungnahme einer Akkreditierungseinrichtung einholen, mit der das Vorliegen der in § 64 Absatz 3 genannten Kriterien bei staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen überprüft wird (institutionelle Akkreditierung, Reakkreditierung). ³ Dies gilt auch bei unbefristet staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen. ⁴ Schließlich kann das Fachministerium vor Verleihung des Promotionsrechts und Habilitationsrechts an eine nichtstaatliche Universität eine gutachterliche Stellungnahme einer Akkreditierungseinrichtung zur Überprüfung der in § 64 Absatz 5 genannten Kriterien für die Verleihung des Promotionsrechts (Promotionsrechtsverfahren) und der in § 64 Absatz 6 genannten Kriterien für die Verleihung des Habilitationsrechts einholen. ⁵ Für die vorstehend genannten Verfahren gelten die nachfolgenden Absätze.

(2) ¹ Die gutachterliche Stellungnahme nach Absatz 1 wird von dem Fachministerium im Benehmen mit dem Träger der Bildungseinrichtung bei einer Akkreditierungseinrichtung eingeholt. ² Der Träger der Bildungseinrichtung wirkt bei dem Verfahren der Akkreditierungseinrichtung zur Erstellung der gutachterlichen Stellungnahme mit. ³ Die Akkreditierungseinrichtung setzt eine Gutachterkommission ein. ⁴ Diese muss mehrheitlich mit externen, unabhängigen, fachlich einschlägig qualifizierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern besetzt sein, darunter mindestens ein professorales Mitglied einer nichtstaatlichen Hochschule, sowie mit einem studentischen Mitglied. ⁵ Die Bildungseinrichtung, ihr Träger, ihr Betreiber sowie das Land, welches das Gutachten einholt, erhalten Gelegenheit, vor der abschließenden Entscheidung über die Akkreditierung zu dem Gutachten Stellung zu nehmen. ⁶ Für Streitfälle richtet die Akkreditierungseinrichtung dazu eine interne Beschwerdestelle ein, die mit drei externen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern besetzt ist, und regelt das Verfahren einschließlich der einzuhaltenden Fristen. ⁷ Die abschließende Entscheidung über die gutachterliche Stellungnahme setzt die Zustimmung zumindest eines mehrheitlich mit externen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern besetzten Gremiums der Akkreditierungseinrichtung voraus. ⁸ In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und 4 ist der wesentliche Inhalt der gutachterlichen Stellungnahme zu veröffentlichen.

(3) ¹ Mit der Konzeptprüfung nach Abs. 1 Satz 1, der institutionellen Akkreditierung oder Reakkreditierung nach Abs. 1 Satz 2 oder der gutachterlichen Stellungnahme im Rahmen des Promotions- oder Habilitationsverfahrens nach Abs. 1 Satz 4 berichtet die Akkreditierungseinrichtung dem Land, welches das Gutachten einholt, ob die Bildungseinrichtung im Wesentlichen den Voraussetzungen des § 64 Absatz 3 oder des § 64 Absatz 5 oder 6 entspricht. ² Sie benennt hinreichend bestimmt die Punkte, in denen die Bildungseinrichtung diesen Anforderungen nicht oder nur eingeschränkt gerecht wird. ³ Sie kann die das Ergebnis ihrer gutachterlichen Stellungnahme von der Behebung von Mängeln innerhalb von angemessenen Fristen abhängig machen. ⁴ Akkreditierungen und Reakkreditierungen werden in der Regel auf mindestens fünf Jahre befristet.

(4) ¹ Die gutachterliche Stellungnahme erweitert durch die im Verfahren erbrachte sachverständige Bewertung die Erkenntnisgrundlagen des Fachministeriums. ² Sie nimmt diese Entscheidung der Behörde weder ganz noch teilweise vorweg.“

49. Folgende §§ 64 b und 64 c werden eingefügt:

„§ 64 b Niederlassungen von anerkannten Hochschulen aus EU- Mitgliedsstaaten und anderen Bundesländern

¹ Niederlassungen von staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten als staatlich anerkannt, soweit sie Hochschulqualifikationen ihres Herkunftsstaates vermitteln und die Qualität des Studienangebots nach den im Herkunftsstaat geltenden Regelungen gesichert ist. ² Die Betriebsaufnahme der Niederlassung sowie die Ausweitung ihres Studienangebots sind dem Fachministerium jeweils sechs Monate im Voraus anzuzeigen. ³ Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Niederlassungen von staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen aus anderen Bundesländern.

§ 64 c Vereinbarungen über die Durchführung von Hochschulausbildungen

¹ Einrichtungen, die keine Niederlassungen nach § 64 b sind, dürfen aufgrund einer Vereinbarung mit einer ausländischen Hochschule Hochschulausbildungen nur durchführen, wenn

1. die ausländische Hochschule nach dem Recht des Herkunftsstaates staatlich oder staatlich anerkannt ist,
2. die Qualität des Studienangebots nach den im Herkunftsstaat der ausländischen Hochschule geltenden Regelungen gesichert ist und
3. das Studienangebot der die Hochschulausbildung durchführenden Einrichtung unter Mitwirkung einer inländischen Akkreditierungseinrichtung akkreditiert ist.

² Das Studienangebot ist dem Fachministerium sechs Monate vor Betriebsaufnahme anzuzeigen. ³ Dabei ist nachzuweisen, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind. ⁴ § 10 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass neben der den Grad verleihenden ausländischen Hochschule auch die Einrichtung anzugeben ist, an der die Hochschulausbildung durchgeführt worden ist. ⁵ Für die Ausweitung oder wesentliche Änderung des Studienangebots nach Betriebsaufnahme gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.“

50. § 65 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „1 Sätze 3 und“ gestrichen.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „Abs. 2“ durch den Buchstaben „c“ ersetzt.
- c) In Satz 4 wird die Angabe „§ 64 a“ jeweils durch die Angabe „§ 64 c“ ersetzt.

51. § 66 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 Halbsatz 2 werden die Worte „„Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor““ durch die Worte „„Professorin“ oder „Professor““ ersetzt.

b.) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa.) In Satz 1 wird die Angabe „§ 64 a“ durch die Angabe „§ 64 c“ ersetzt.
- bb.) In Satz 3 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „Abs. 3 bis 6“ ersetzt.

52. § 67 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden vor dem Punkt die Worte „nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrages und der auf seiner Grundlage erlassenen Vorschriften“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 3 bis 6“ durch die Angabe „Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) und b), Nr. 2 Buchst. c) bis g) und Nr. 3 Buchst. a) 1. Halbsatz“ ersetzt.

53. In § 68 Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „durch Verordnung“ gestrichen.

54. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „Mitglieder der“ gestrichen und nach dem Wort „Geschäftsführung“ die Worte „und ihre Stellvertretung“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Worte „Mitglieder der“ gestrichen und nach dem Wort „Geschäftsführung“ die Worte „und ihre Stellvertretung“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 Satz 4 werden die Worte „Mitglieder der“ gestrichen und nach dem Wort „Geschäftsführung“ die Worte „und ihre Stellvertretung“ eingefügt.

55. § 71 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3 wird die Angabe „Abs. 2“ durch den Buchstaben „b“ ersetzt.
- b) In Nr. 4 wird Angabe „§ 64 a“ jeweils durch die Angabe „§ 64 c“ ersetzt.

56. § 72 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird vor dem Wort „vorhandenen“ die Angabe „und 1. Januar 2021“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„² Die Hochschulen können Hochschulgrade nach § 8 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung auch an Personen verleihen, die das Studium der Rechtswissenschaften bis zum 31. Dezember 2025 mit der ersten Prüfung oder der ersten Staatsprüfung oder das Studium der Lebensmittelchemie bis zum 31. Dezember 2025 mit dem zweiten Prüfungsabschnitt der staatlichen Gesamtprüfung abschließen. ³ Für die nach dem 31. Dezember 2020 eingeschriebenen Studierenden in Diplom- und Magisterstudiengängen findet § 6 Abs. 3 in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“

- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- c) Die Absätze 7 bis 9 werden gestrichen.
- d) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 7.
- e) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
 - bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
- f) Die bisherigen Absätze 12 bis 15 werden Absätze 9 bis 12

57. § 73 wird gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Hochschulautonomie und die Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Hochschulen mittels Eröffnung neuer Möglichkeiten in differenzierter Form, d.h. unter Berücksichtigung der Profilbildung und Schwerpunktsetzung der jeweiligen Hochschule, weiterentwickelt und gestärkt werden. Dies betrifft insbesondere die Erweiterung der Exzellenz- und Einführung einer Erprobungsklausel, die Möglichkeit der unbefristeten Übertragung des Berufungsrechts, die Stärkung der Autonomie hinsichtlich der Größe und Zusammensetzung des Präsidiums und die Möglichkeit der Erweiterung des Senats über die Grundordnung. Des Weiteren wird mit diesem Gesetzentwurf der Bürokratieabbau vorangetrieben und es werden die Bedürfnisse der Hochschulen in differenzierter Weise berücksichtigt.

Daneben werden mit dem Gesetzentwurf in den §§ 64 ff. NHG die Ergebnisse einer länderübergreifenden und von der KMK beschlossenen Vereinbarung umgesetzt. Ziel dieser Vereinbarung ist, bei der staatlichen Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen die entstandenen Unterschiede zwischen den Regelungen der einzelnen Länder einzuebnen und die notwendigen Konsequenzen aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Studiengangsakkreditierung (Beschl. v. 17.02.2016, Az.: 1 BvL 8/10) zu ziehen.

Zudem werden weitere hochschulrechtliche Regelungen fortentwickelt.

Wegen der näheren Einzelheiten wird auf den besonderen Teil der Begründung verwiesen.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die vorgesehenen Regelungen sind erforderlich. Regelungsalternativen sind nicht vorhanden. Folgen über den Regelungszweck hinaus sind nicht zu erwarten.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung sind nicht erkennbar.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern sind nicht erkennbar.

V. Auswirkungen auf Familien

Auswirkungen auf Familien sind nicht erkennbar.

VI. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen sind nicht erkennbar.

V. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

1. Durch die Herausnahme der weiterbildenden Masterstudiengänge aus der Genehmigungspflicht und die Einführung einer Anzeigepflicht sind keine Mehrausgaben für das Land zu erwarten. Lediglich weiterbildende Masterstudiengänge (für die Studierende Gebühren zahlen) sollen von der Genehmigungspflicht ausgenommen werden. Schnelle Reaktionszeiten, Wettbewerbsfähigkeit und wirtschaftliches Agieren werden dadurch unterstützt. Durch die Beschränkung auf weiterbildende Masterstudiengänge, die in der Entwicklungsplanung der jeweiligen Hochschule enthalten sind, bleibt die Einflussnahme des Haushaltsgesetzgebers erhalten, darüber entscheiden zu können, in welchem Maß Hochschulen Weiterbildungsstudiengänge im Verhältnis zum Regelstudienangebot anbieten und damit (zumindest anteilig) Steuergelder eingesetzt werden.

2. Mit der Einführung der Möglichkeit eines Studienorientierungsverfahrens für Studierwillige (§ 7 Abs. 6 NHG) ist keine finanzielle Mehrbelastung für das Land verbunden. Verglichen mit Studienabbrüchen ist das Studienorientierungsverfahren im Ergebnis kostengünstiger, im Übrigen von den Hochschulen aus dem Globalhaushalt bzw. Studienqualitätsmitteln zu finanzieren.

3. Die Möglichkeit der Verlängerung des Dienstverhältnisses für W1-Professuren für den Fall einer negativen Tenure-Evaluation (§ 30 Abs. 4 NHG), soll nur bei einer im Rahmen des Programms zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gemäß der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 16. Juni 2016 (BAnz AT 27.10.2016 B8) geförderten Juniorprofessur bestehen. Daher erwachsen hieraus keine Kostenfolgen für das Land.

4. Die Stärkung der Hochschulautonomie hinsichtlich Größe und Zusammensetzung des Präsidiums (§ 37 Abs. 4 NHG) führt zu keinen finanziellen Mehrbelastungen für das Land. Kosten, die gegebenenfalls durch Entscheidungen der Hochschule zur Zusammensetzung des Präsidiums entstehen, sind von der Hochschule aus dem Globalbudget zu tragen. Eine dadurch bedingte Reduzierung der Lehrkapazitäten ist unzulässig.

5. Durch die Erweiterung der Exzellenz- und die Einfügung einer Erprobungsklausel (§ 46 NHG) sind keine Mehrausgaben für das Land zu erwarten, da keine Abweichungsmöglichkeiten von Vorschriften mit finanzieller Relevanz betroffen sind.

6. Die übrigen Rechtsänderungen haben ebenfalls keine finanziellen Auswirkungen.

VI. Anhörungen

Der Gesetzentwurf lag u. a. den Hochschulen, der Landeshochschulkonferenz, der Landeskonferenz Niedersächsischer Hochschulfrauenbeauftragter, der Landesastenkonzferenz, den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände, dem Hauptpersonalrat beim Ministerium für Wissenschaft und Kultur, der Arbeitsgemeinschaft Niedersächsischer Studentenwerke, der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, der Landesbeauftragten für den Datenschutz, der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen und dem Landesrechnungshof mit der Gelegenheit zur Stellungnahme vor.

Von der Möglichkeit der Stellungnahme haben die meisten Hochschulen und einige Verbände Gebrauch gemacht. Dabei wurde zu den zentralen Regelungsbereichen des Gesetzentwurfs im Wesentlichen wie folgt Stellung genommen:

Die vorgesehenen Regelungen zur Stärkung der differenzierten Hochschulautonomie werden von den meisten Hochschulen und Verbänden im Grundsatz begrüßt. In den Stellungnahmen zu den Einzelnormen werden seitens einiger Hochschulen und Verbände aber vereinzelt zur Zielrichtung des Gesetzentwurfs im Widerspruch stehende Auffassungen vertreten. Demgegenüber bezweifeln insbesondere der Deutsche Gewerkschaftsbund und die Landesastenkonzferenz, dass hinsichtlich des gewählten Schwerpunktes der Stärkung der differenzierten Hochschulautonomie die von der Landesregierung erwünschten Effekte erreicht werden. Dies betrifft insbesondere weitergehende Forderungen nach einer generellen Stärkung der Einflussmöglichkeiten sämtlicher Statusgruppen auf die Aufgabenwahrnehmung durch die Präsidien sowie die Hochschul- und Stiftungsräte. Teilweise wurden Anregungen aufgegriffen wie zum Beispiel die Aufnahme von Regelungen über elektronische Fernprüfungen oder die Aufnahme von Regelungen zum Umgang mit Dissens- bzw. Pattsituationen bei der Entscheidung über die Verwendung der Studienqualitätsmittel.

Wegen der näheren Einzelheiten wird auf den Besonderen Teil der Begründung verwiesen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 1):

Zu den Buchstaben a bis d:

Die Änderungen in § 1 Abs. 3 Satz 4 dienen der Stärkung der differenzierten Hochschulautonomie und der Entbürokratisierung. Die Worte „Art und Weise“ sollen durch das Wort „hochschulspezifisch“ ersetzt werden, um klarzustellen und deutlich zu machen, dass die Zielvereinbarungen zum einen ziel- und nicht maßnahmenorientiert und zum anderen auf die Besonderheiten der jeweiligen Hochschule abzustimmen sind. So wird sichergestellt, dass die Profilbildung und Schwerpunktsetzung der jeweiligen Hochschule in den Zielvereinbarungen adäquat berücksichtigt und abgebildet werden. In den Zielvereinbarungen sind Festlegungen zu den Studiengängen und zur Zahl der Studienplätze zu treffen (§ 1 (3)).

Ein Studiengang definiert sich durch die Kombination eines Faches (z.B. Germanistik) und eines Abschlusses (z.B. Master of Arts), durch eine Regelstudienzeit (RSZ), einen Curricularnormwert (CNW) und der jährlich aus Lehrangebot und Aufwand (CNW) errechneten Kapazitätzahl (vgl. auch § 6 (3)). Vor diesem Hintergrund wird das Studienangebot grds. in jährlich abzuschließenden Studienangebotszielvereinbarungen für ein Studienjahr (Wintersemester und darauffolgendes Sommersemester) zwischen Land und Hochschule vereinbart. Teil dieser Zielvereinbarung ist die Kapazitätsübersicht für alle Studiengänge auf Grundlage der Kapazitätsberechnung der Hochschule (Zahl der Studienplätze je Studiengang). Nähere Regelungen zu Studiengängen werden zudem in Zugangs- / Zulassungsordnungen (§ 18) sowie in Studien- und Prüfungsordnungen (§ 7 (3)) getroffen.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der Landesrechnungshof, die Landesastenkonzferenz, der Allgemeine Studierendenausschuss der Universität Göttingen, der Hauptpersonalrat und der Deutsche Gewerkschaftsbund halten die vorgesehenen Streichungen für eine Entwertung des bisherigen zentralen Steuerungsinstrumentes der Zielvereinbarung. Dies überzeugt nicht, da der Verweis auf die §§ 3 und 6 sämtliche Streichungen auffängt. Der Einwand des Landesrechnungshofs, des Hauptpersonalrats und des Deutschen Gewerkschaftsbunds, dass das Wort „hochschulspezifisch“ als Einschränkung/Aufweichung zu verstehen sei, trägt nicht. Gegenteiliges ergibt sich auch aus der Gesetzesbegründung.

Nicht aufgegriffen werden die Anregungen der Landeskonferenz für Gleichstellung zu einer Integration der Gleichstellung als Querschnittsthema in die einzelnen Kapitel der Zielvereinbarungen und Ausdifferenzierung der

Gleichstellungsziele in einem eigenen Kapitel sowie zur Aufnahme der Umsetzung des Gleichstellungsplans der Hochschule in die Zielvereinbarungen mit Nachhaltung und monetärer Belohnung der Hochschulen durch das Fachministerium. Der Gleichstellungsauftrag besteht fort und ist nach wie vor nach § 1 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 3 Gegenstand der Zielvereinbarungen. Die Nachhaltung der Zielerreichung durch das Fachministerium wird bereits durch die Zielerreichungsberichte sichergestellt. Zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit stellt das Land bereits verschiedene Mittel zielgerichtet zur Verfügung.

Nicht aufgegriffen werden Vorschläge der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen zur ergänzenden Regelung der Barrierefreiheit und Inklusion in den Zielvereinbarungen und von Berichtspflichten. Die Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen gehören über § 1 Abs. 3 S. 4 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 zu den Gegenständen der Zielvereinbarungen. Es existieren bereits verbindlich zu beachtende Regelungen zur barrierefreien Ausgestaltung von Hochschulgebäuden (NBGG, NBauO, DIN 18040-1). Berichte können bei Bedarf vom Fachministerium eingeholt werden.

Zu Buchstabe e:

Die Ergänzung in Nr. 4 dient der Klarstellung in Bezug auf Hochschulen in Trägerschaft von rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Zu Nummer 2 (§ 2):

Zu Buchstabe a:

Die Ergänzung erfolgt auf Anregung der UMG, damit diese bei Förderorganisationen wie DFG, BMBF oder der EU Antragstellerin und Zuwendungsempfängerin sein kann, da die UMG die Grundausrüstung stellt, für die ordnungsgemäße Mittelverwaltung sorgt und Ablösepflichten zu erfüllen hat.

Zu Buchstabe b:

Als Ergebnis der Anhörung wird auf Anregung der Arbeitsgemeinschaft Niedersächsischer Fachhochschulen und des Hochschullehrerbundes die Überschrift angepasst, da der Begriff „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ mittlerweile weit verbreitet ist. Mit Blick auf § 1 HRG soll die Typenbezeichnung „Fachhochschule“ weiterhin im NHG verankert bleiben und im Folgenden verwendet werden. Eine inhaltliche Änderung ist mit der Anpassung nicht intendiert.

Zu Nummer 3 (§ 3):

Zu Buchstabe a:

Die vorgesehene Ergänzung des § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 (Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Veranstaltungen der Hochschulen als Hochschulaufgabe) erfolgt auf Anregung der Hochschulen. Dabei umfasst der Begriff der Veranstaltungen insbesondere das Bildungsangebot der jeweiligen Hochschule (sog. „Bildungsmarketing“).

Mit der Ergänzung des Katalogs in § 3 Abs. 1 S. 1 um eine neue Nummer 11 soll die Kontaktpflege mit Alumni explizit als Aufgabe der Hochschulen aufgenommen werden. Alumni sind potenzielle Förderer und Botschafter ihrer Alma Mater. Die Hochschulen sollen daher die Vorteile der systematischen Kontaktpflege mit ihren Ehemaligen (wie z.B. Fundraising, Spenden, Zustiftungen, Stipendien oder Mentoringprogramme) stärker nutzen und unmittelbar davon profitieren können.

Der bisherige § 3 Abs. 1 S. 4 soll an dieser Stelle gestrichen und in den neuen § 4 Abs. 2 verlagert werden.

Bei der Änderung des § 3 Abs. 1 S. 5 handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung des § 3 Abs. 2 S. 1 erfolgt auf Anregung der LHK, damit insbesondere die in 2019 anlaufende Förderung der GWK für Nationale Forschungsdateninfrastrukturen (NFDIs), bei der nicht nur Hochschulen, sondern auch außeruniversitäre wissenschaftliche Einrichtungen (Akademien, Leibniz-Institute etc.) Mitglieder im Verbund werden können, Berücksichtigung findet.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die Ergänzung des Katalogs in § 3 Abs. 1 S. 1 um eine neue Nummer 11 wird vom Großteil der Hochschulen begrüßt. Die Universität Osnabrück ist mit der einhergehenden Verpflichtung nicht einverstanden. Das DekanInnenkonzil der Universität Göttingen merkt an, dass hierfür Ressourcen aus dem Bestand genommen werden müssen. Der Anregung der Tierärztlichen Hochschule zur näheren Definition des Begriffs „Ehemalige“ wird nicht gefolgt. Die zugrundeliegende Befürchtung der „Aushebelung“ von § 17 Abs. 1 S. 1 ist nicht begründet, da § 17 für die Datenerhebung lex specialis ist. Die vom Landesrechnungshof gewünschte Gewähr dafür, dass etwaige Erträge aus den Aktivitäten der Alumni-Arbeit in den Hochschulhaushalt fließen, ist über § 50 Abs. 1 S. 2 und § 56 Abs. 3 gegeben.

Auf Anregung der Hauptschwerbehindertenvertretung und des Hauptpersonalrats wird die gleichberechtigte Teilhabe von Beschäftigten mit Behinderung als berechtigtes Interessen des Personals nunmehr ausdrücklich genannt.

Die Anregung der Landesastenkonzferenz zur Aufnahme des Themas Klimaschutz als Querschnittsaufgabe wird mit Blick auf die vorbehaltlos gewährleistete Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre aus Artikel 5 Absatz 3 GG nicht aufgegriffen.

Der Vorschlag der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen, die Verankerung einer barrierefreien IT-Infrastruktur für das Studium zu ergänzen, wird nicht aufgegriffen, da sich die Verpflichtung zum Einsatz barrierefreier Anwendungen bei der Digitalisierung von Angeboten der Hochschulen bereits aus § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 ergibt und im Rahmen des § 3 Abs. 2 S. 1 NHG zu berücksichtigen ist. Eine Pflicht zur barrierefreien Gestaltung ergibt sich auch aus § 9a Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG).

Zu Nummer 4 (§ 4):

Zu Buchstabe a:

Die Änderung der Überschrift soll den neuen Regelungsinhalt vollständig abbilden.

Zu Buchstabe b:

Die Regelung soll entsprechend der jeweiligen Themenkomplexe aus zwei Absätzen bestehen.

Zu Buchstabe c:

Die Hochschulen nehmen entsprechend ihrer konkreten Ausrichtung in Forschung und Lehre hochqualifizierte und sehr spezialisierte Aufgaben wahr. Hierauf beruht auch die Ausstattung der Hochschulen mit Einrichtungen und Geräten, die jeweils nur durch hohe Investitionen angeschafft und nicht in identischer oder vergleichbarer Art an allen Standorten vorgehalten werden können. Um die jeweiligen Befähigungen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auch über den einzelnen Hochschulstandort hinaus landesweit einbringen zu können und inter- sowie transdisziplinäre wissenschaftliche Ansätze zu fördern, ist die Kooperation über die Hochschulgrenzen hinaus als eine Forderung an die Hochschulen und die dort tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler formuliert. Darüber hinaus ist auch die Nutzung der in der Regel aus Steuergeldern finanzierten Infrastruktur der einzelnen Hochschulen durch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anderer Hochschulen bzw. staatlicher oder staatlich geförderter Einrichtungen schon unter dem Gebot der Wirtschaftlichkeit von Investitionen der öffentlichen Hand zwingend geboten. Die Kooperationen erfolgen in der Regel unentgeltlich. Sofern Hochschulen in besonderem Maße durch Kooperationsleistungen belastet sind, kann dies bei der Bemessung des Landeszuschusses im Rahmen der Haushaltsaufstellung berücksichtigt werden. Falls Kooperationen zwischen Hochschulen in Ausnahmefällen gegen Kostenerstattung vereinbart werden, haben die Hochschulen in eigener Verantwortung eine sich daraus möglicherweise ergebende Umsatzsteuerpflicht zu prüfen. Sofern im Rahmen des Zusammenwirkens personenbezogene Daten (in Ausnahmefällen auch besondere Kategorien von personenbezogenen Daten, hier könnten im Einzelfall insbesondere Gesundheitsdaten in Betracht kommen), zwischen den Hochschulen verarbeitet werden müssen, soll S. 5 eine ausdrückliche Rechtsgrundlage schaffen. Für die Übermittlung personenbezogener Daten ist § 5 NDSG einschlägige Übermittlungsnorm. Sofern besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, ist § 17 Abs. 2 und 3 NDSG zu beachten. Sofern eine gemeinsame Verantwortlichkeit im Sinne von Art. 26 DSGVO vorliegt, muss eine entsprechende Vereinbarung geschlossen werden.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Auf Anregung verschiedener Einrichtungen (Hochschule Osnabrück, Universität Osnabrück, Universität Oldenburg, Universität Göttingen, Universität Vechta, Tierärztliche Hochschule, TU Braunschweig, Landeshochschulkonferenz, Arbeitsgemeinschaft Niedersächsischer Fachhochschulen) werden in Satz 3 die Worte „in der Regel“ ergänzt. Auf Anregung der Landeshochschulkonferenz und der Universität Oldenburg wird eine Rechtsgrundlage zur Datenverarbeitung eingefügt. Die Gesetzesbegründung wurde entsprechend angepasst. Nicht aufgegriffen wird der Vorschlag, eine Regelung aufzunehmen, wonach die Hochschulen bei Vorhandensein einer Kooperationsvereinbarung die betreffenden Leistungen nur bei dem betreffenden Partner nachfragen dürfen, da sie auf ein gesetzliches Wettbewerbsverbot i. S. des § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG abzielt, ohne dessen Anforderungen zu genügen. Nicht aufgegriffen wird die Anregung des Verbands Hochschule und Wissenschaft zur Ergänzung von Regelungen zur Kompensation der auftretenden Kosten bei der gemeinsamen Nutzung von Großgeräten, Personal, Lehr- und Sachmitteln, da durch die gemeinsame Nutzung eher Kosten reduziert werden.

Der Hauptpersonalrat hält die Verwendung des Wortes „Nutzung“ von Personal für „unglücklich“. Dabei verkennt er (ähnlich der Deutsche Gewerkschaftsbund), dass im Fall der betreffenden Kooperationen nicht um eine Personalgestellung, Abordnung oder Zuweisung handelt, die eine Beteiligung des Personalrats auslösen könnte. Die von den SenatorInnen der Universität Göttingen, dem DekanInnenkonzil der Universität Göttingen und dem Personalrat der Universität Göttingen befürchtete intendierte Folge einer Ressourceneinsparung verkennt das beabsichtigte Regelungsziel. Der vom AstA der Universität Göttingen vorgetragene Beteiligungswunsch bei der Einrichtung gemeinsamer Studiengänge oder anderer Studienformate geht am Regelungsinhalt der Norm vorbei,

weil diese auf die Kooperation von Hochschulen untereinander gerichtet ist. Für die Einrichtung von Studiengängen gilt weiterhin § 6 Abs. 2.

Zu Nummer 5 (§ 6):

Zu Buchstabe a:

Zu Buchstabe aa:

Weiterbildende Masterstudiengänge, die in der nach § 1 Abs. 3 S. 2 vorgesehenen Entwicklungsplanung der jeweiligen Hochschule enthalten sind, sollen nicht mehr in den Zielvereinbarungen abgebildet werden müssen. Die Einrichtung, wesentliche Änderung oder Schließung dieser Studiengänge sind nunmehr lediglich anzeigepflichtig. Hierdurch werden den Hochschulen mehr Freiheiten im Rahmen der Studiengangsplanung eröffnet.

Zu den Buchstaben bb bis gg:

Niedersachsen hat den am 01./20. Juni 2017 unterzeichneten „Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)“ ratifiziert. Dieser ist am 01.02.2018 in Kraft getreten. Mit Datum vom 30.07.2019 wurde ergänzend die „Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung – Nds. Studienakkreditierungsverordnung“ in Kraft gesetzt. Damit wurde eine entsprechende Forderung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2016 umgesetzt. § 6 soll dementsprechend angepasst werden.

Zu Buchstabe b:

Die vorgesehenen Streichungen tragen der Umstellung auf Bachelor- und Masterstudiengänge Rechnung. Für verbleibende Einzelfälle sieht § 72 Abs. 3 Satz 3 eine Übergangsregelung vor, wonach das bisherige Recht weiterhin Anwendung findet (vgl. Nummer 55 Buchstabe b, aa).

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der Befürchtung des Landesrechnungshofs, dass aufgrund der Ersetzung der Genehmigungspflicht bei weiterbildenden Masterstudiengängen durch eine Anzeigepflicht in einigen grundständigen Studiengängen Auslastungsschwierigkeiten entstehen könnten, ist entgegenzuhalten, dass dem Fachministerium mit dem Instrument der Studienangebotszielvereinbarung im Zusammenhang mit der Anzeigepflicht ausreichend Steuerungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Auf Anregung des Präsidiums der Universität Göttingen zur Verklarung werden in § 6 Abs. 2 Satz 2 mit Blick auf § 28 Abs. 1 Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung anstelle der Worte „wesentliche Änderung eines Studiengangs“ die Worte „wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand“ verwendet. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass § 6 Abs. 2 S. 4 den Umgang mit Studiengängen, die von der Akkreditierung faktisch ausgenommen sind, regelt.

Der Vorschlag des Allgemeinen Studierendenausschusses der Universität Göttingen, im Rahmen des § 6 Abs. 2 S. 4 auch die Zustimmung des jeweiligen Senats zu fordern, wird nicht aufgegriffen, da die Zuständigkeit gem. § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 und 5a beim Präsidium liegt und der Senat gem. § 41 Abs. 2 S. 2 und 3 beteiligt ist. Dies wird als ausreichend angesehen.

Zu Nummer 6 (§ 7):

Zu Buchstabe a:

Diese Regelung soll elektronische Fernprüfungen, denen insbesondere gegenwärtig pandemiebedingt eine große Bedeutung zukommt, klarstellend gesetzlich abbilden und den Hochschulen einen rechtlichen Rahmen geben, innerhalb dessen sie sich bewegen können. Grundsätzlich stellt die Präsenzprüfung nach wie vor die zur Einhaltung der Chancengleichheit am besten geeignete und grundsätzlich vorzugswürdige Prüfungsform dar.

Zu Buchstabe b:

Zu Buchstabe aa:

Die Änderungen in Satz 3 dienen der Klarstellung.

Zu Buchstabe bb):

Ziel dieser Regelung ist eine Klarstellung im Hinblick auf § 23 Abs. 1 VwVfG, der Deutsch als Amtssprache festlegt. Hiermit soll den Hochschulen Rechtssicherheit bei der Durchführung von Prüfungen und Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache gegeben werden. Die beabsichtigte Regelung berücksichtigt den Umstand, dass in einigen Wissenschaftsbereichen eine zunehmende globale Vernetzung der Wissenschaften stattfindet. Außerdem entspricht dies einer steigenden Nachfrage und erhöht die Attraktivität der niedersächsischen Hochschulen – auch im Wettbewerb mit anderen Ländern - für Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist bzw. für Studierende,

die nach ihrem Studium im Ausland tätig werden wollen. Die Ausgestaltung als „Kann-Vorschrift“ macht indes deutlich, dass Deutsch grundsätzlich weiterhin Wissenschaftssprache bleibt.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe d:

Die Ergänzung um Absatz 7 erfolgt auf Anregung der LHK. Das darin enthaltene Studienorientierungsverfahren dient der Beratung der Studierenden, der Identifizierung von Defiziten und Unterstützungsbedarfen sowie der Verringerung von Studienabbrecherquoten, da die erkannten Defizite und Unterstützungsbedarfe gezielt beseitigt werden können. Den Hochschulen wird die Möglichkeit eröffnet, eine verbindliche Teilnahme an Vor-, Ergänzungs- und Brückenkursen vorsehen. Das Nähere regeln die Hochschulen in einer Ordnung. Satz 4 stellt klar, dass das Studienorientierungsverfahren keine Auswirkungen auf den Hochschulzugang hat.

Zu Buchstabe e:

Die Anwendbarkeit des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 12. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66) (NBQFG) wird über den § 17 NBQFG hinaus erweitert auf die Paragraphen §13b (Vorwarnmechanismus), 13c (Partieller Zugang), 15a (Beratungsanspruch) und § 18 (Evaluation, Bericht).

Während die Anforderungen der §§ 13b und 15a schon in der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit, der Heilpädagogik und der Bildung und Erziehung in der Kindheit (SozHeilKindVO) abgebildet wurden und hier die Anwendbarkeit auf das NBQFG im Nachgang und die Anwendung von § 18 NBQFG zur Klarstellung erfolgt, ist die Einfügung der Anwendbarkeit von § 13c NBQFG zur Umsetzung von EU-Recht dringend notwendig.

Artikel 4f der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 (ABl. I. 255 vom 30.09.2005, S. 22) regelt den Partiellen Zugang als individuellen Anspruch, wenn dieser im Heimatland möglich war und weitere Voraussetzungen erfüllt sind. Der Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 11.05.2020 über die Umsetzung der Anerkennungsgesetzgebung stellt die noch nicht abgeschlossene Umsetzung von Regelungen zum Partiellen Zugang dar und weist auf bereits eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren hin. Es wird verdeutlicht, dass sich aus Kommissionssicht die meisten Einzelpersonen der Möglichkeit des partiellen Zugangs zu einem Beruf höchstwahrscheinlich kaum bewusst sind und somit keinen entsprechenden Antrag stellen, wenn ihr Antrag auf Anerkennung des vollständigen Zugangs zu einem Beruf abgelehnt wurde.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Auf Anregung der Landeshochschulkonferenz wird eine Regelung zu elektronischen Fernprüfungen aufgenommen und eine entsprechende Begründung eingefügt. Die Landesbeauftragte für den Datenschutz wurde beteiligt und hat keine Bedenken geäußert.

Die vom Landesrechnungshof erachtete Notwendigkeit, ein endgültiges Nichtbestehen nicht nur als Möglichkeit, sondern als Regelfall immer dann festzulegen, wenn die geforderte Prüfungsleistung nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraumes erbracht wird, wird nicht gesehen. Der Allgemeine Studierendenausschuss der Universität Göttingen lehnt die Möglichkeit, dass das Nichtbestehen einer Prüfungsleistung innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelor- oder Masterprüfung führen können soll, ab und verkennt dabei, dass auch die bisherige Fassung eine solche Möglichkeit vorgesehen hat.

Die Anregung des Präsidiums der Universität Göttingen, in Absatz 4 Satz 4 die Wörter „auch“ und „können“ zu streichen, wird nicht aufgegriffen, da der Wortlaut der Tatsache Rechnung trägt, dass in Deutschland Lehrveranstaltungen und Prüfungen grundsätzlich (auch) in deutscher Sprache anzubieten sind.

Den vom Landesrechnungshof vorgetragene Zweifel an der Kosten-Nutzen-Relation des Studienorientierungsverfahrens ist entgegenzuhalten, dass dieses Verfahren verglichen mit Studienabbrüchen im Ergebnis kostengünstiger und von den Hochschulen aus dem Globalhaushalt bzw. Studienqualitätsmitteln zu zahlen ist. Eine vom Landesrechnungshof (ähnlich Landesastenkonzferenz, Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Göttingen und Verband Hochschule und Wissenschaft) befürchtete unzutreffende Erwartung bzw. Einfluss auf einen Studienplatz kann nicht erzeugt werden, da ausdrücklich geregelt ist, dass das Ergebnis des Verfahrens keine Auswirkungen auf den Hochschulzugang hat. Der Vorschlag des Präsidiums der Universität Göttingen zur Änderung der Regelung wird mangels Erforderlichkeit und teilweise mangelnder Praktikabilität nicht aufgegriffen.

Zu Nummer 7 (§ 8):

Die Streichung trägt dem Umstand der nunmehr fast vollständigen Umsetzung der Bologna-Reform Rechnung und ist zur Vereinheitlichung der Hochschulgrade erforderlich.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die vom DekanInnenkonzil der Universität Göttingen befürchtete Wirkung auf die bisherige Praxis, anlässlich des Bestehens des ersten Staatsexamens den „Dipl.-jur.“ zu vergeben, ist derzeit mit Blick auf die hierfür vorhandene Übergangsregelung in § 72 nicht vorhanden.

Das DekanInnenkonzil der Universität Göttingen weist darauf hin, dass es im Fall der Theologischen Fakultät bisherige Praxis sei, im Studiengang „Magister Theologiae“ in der Regel kein fakultäres, sondern ein kirchliches Examen abzulegen. Da der Studiengang als Master bzw. (in deutscher / lateinischer Fassung) als Magister angeboten wird, kann ein entsprechender Abschluss erworben und ein entsprechender Hochschulgrad vergeben werden. § 8 Abs. 3 ist hier nicht einschlägig. Der genannte Studiengang führt zu einem Hochschulabschluss, auch wenn parallel ein kirchliches Examen absolviert werden kann und ggf. wird.

Zu Nummer 8 (§ 9):

Der neue Satz 5 regelt die Mitwirkung von Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen in Promotionsverfahren, insbesondere die Mitwirkung von Professorinnen und Professoren von Fachhochschulen, und unterstützt die Umsetzung der Leitlinien zur Qualitätssicherung in Promotionsverfahren. Danach sollten im Falle einer Kooperation von Hochschulen mit Promotionsrecht und Fachhochschulen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fachhochschulen als Prüferinnen oder Prüfer mit gleichen Rechten und Pflichten beteiligt werden.

Der neue Satz 6 stellt die Möglichkeit klar, dass im Falle einer Kooperation von Hochschulen mit Promotionsrecht und Fachhochschulen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fachhochschulen Mitglieder der kooperierenden Hochschule mit Promotionsrecht werden können.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die Anregung der Universitätsmedizin Göttingen, die „Soll-Regelung“ in Satz 5 durch eine „Kann-Regelung“ zu ersetzen, wird aus inhaltlichen und qualitätssichernden Gründen nicht aufgegriffen.

Die vom Landesrechnungshof befürchteten Interessenskonflikte und die Kritik der SenatorInnen und des DekanInnenkonzils an der Universität Göttingen, der Universität Osnabrück sowie der Universität Vechta an der Möglichkeit zur Kooptation greifen nicht durch, da es sich lediglich um eine Option handelt und in den meisten Fällen bereits derzeit zwischen den kooperierenden Hochschulen Kooperationsvereinbarungen nach § 16 Abs. 1a S. 1 geschlossen werden.

Auf Anregung des Allgemeinen Studierendenausschusses der Universität Göttingen werden in Satz 6 auch „Hochschullehrerinnen“ genannt.

Zu Nummer 9 (§ 12):

Die Ergänzung in Satz 6 dient der Klarstellung und zur Verbesserung der Praktikabilität für die Hochschulen. Die Höhe des Studienguthabens ergibt sich aus der Zahl der Semester der Regelstudienzeit für den gewählten grundständigen Studiengang zuzüglich sechs weiterer Semester. Für einen konsekutiven Masterstudiengang erhöht sich das Studienguthaben um die Zahl der Semester der Regelstudienzeit dieses Studiengangs. Die Änderung in Satz 6 stellt sicher, dass sich das Studienguthaben lediglich um die Semester eines vorangegangenen Studiums vermindert, für die keine Langzeitstudiengebühren gezahlt worden sind. Nicht verbrauchtes Studienguthaben verfällt nicht, sondern bleibt erhalten.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die Anregung der Hochschule Osnabrück zur Ergänzung um eine gesonderte Regelung für das Inkrafttreten dieser Änderung und eine Spezifizierung des Wortes „gebührenfrei“ wird nicht aufgegriffen, da es sich um eine gesetzliche Klarstellung handelt und eine Spezifizierung des Wortes „gebührenfrei“ nicht erforderlich ist (insbesondere sind Studienbeiträge schon dem Wortlaut nach nicht als Gebühren anzusehen). Ein von der Universität Vechta vorgetragener Vorschlag zur kompletten Umformulierung der Vorschrift wird nicht aufgegriffen, da das Regelungsziel mit der derzeitigen Formulierung abgedeckt ist.

Zu Nummer 10 (§ 13):

Zu Buchstabe a:

Die Streichung von Satz 3, 2. HS dient der Stärkung der Hochschulautonomie. Die Zielvereinbarungen sollen sich auf die Verständigung von Zielen beschränken. Dabei sollen die Hochschulen auch bei der Verwendung dieser Einnahmen mehr Freiheit haben, sodass auch der Einsatz für die Verhinderung eines Langzeitstudiums in Bezug auf Studierende, die sich noch in der Regelstudienzeit befinden, möglich sein soll.

Zu Buchstabe b:

Zu Satz 5: Die Änderung dient der Umsetzung der Empfehlung des Wissenschaftsrats, eine Option zur Finanzierung von Weiterbildungsangeboten aus kostendeckenden Gebühren oder Entgelten vorzusehen (WR, Empfehlungen zu hochschulischer Weiterbildung als Teil des lebenslangen Lernens, Drs. 7515-19, S. 11). Zudem sollen die Hochschulen auch im Rahmen von internationalen Kooperationsstudiengängen Gebühren vereinnahmen

können, um den Mehraufwand, den sie gegenüber den entsprechenden nationalen Studiengängen haben, kompensieren zu können. Im Übrigen haben die Hochschulen selbstverständlich auch die Regelungen des EU-Beihilferechts zu beachten.

Der neue Satz 6 soll auf Empfehlung des Wissenschaftsrats eingefügt werden, damit staatliche gegenüber privaten Hochschulen nicht benachteiligt sind (WR, Empfehlungen zu hochschulischer Weiterbildung als Teil des lebenslangen Lernens, Drs. 7515-19, S. 68).

Zu Buchstabe c:

Die Umstellung des Satzaufbaus hat klarstellende Funktion. Für Angebote des allgemeinen Hochschulsports soll auch von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschulen eine Gebühr / ein Entgelt erhoben werden können, welche / welches dem Kostenaufwand angemessen Rechnung trägt. Bei der Inanspruchnahme von Angeboten des allgemeinen Hochschulsports durch Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind, sollte nach Maßgabe des EU-Beihilferechts eine Erhebung von Gebühren/Entgelten erfolgen.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der LRH lehnt die Streichung der Notwendigkeit einer näheren Regelung in den Zielvereinbarungen ab, da die Hochschulen ihre Einnahmen aus Langzeitstudiengebühren nicht in vollem Umfang zugunsten der Langzeitstudierenden verwendeten und sie stattdessen ihren Globalhaushalten zuführten. Diese Darstellung zur Verwendung der Mittel wird vom Fachministerium nicht geteilt. Die Hochschulen sind aktiv und mit unterschiedlichen Maßnahmen bestrebt, sowohl die Zahl potentieller Langzeitstudierender zu reduzieren als auch bereits dieser Kategorie zugehörige Personen so zu beraten und zu unterstützen, dass ein Abschluss bzw. ein Umstieg (bspw. in eine Berufsausbildung) möglichst rechtzeitig gelingt. Die Anregung der Landesastenkonzferenz, das Wort "zügig" zu streichen, wird nicht aufgegriffen.

Aus Sicht des Landesrechnungshofs ist die Option zur Finanzierung von Weiterbildungsangeboten aus kostendeckenden Gebühren oder Entgelten nicht ausreichend. Der Deutsche Gewerkschaftsbund, die Landesastenkonzferenz und die Landeskonferenz für Gleichstellung hingegen sprechen sich gegen eine solche Option aus. Diese Bedenken werden angesichts der Empfehlung des Wissenschaftsrats nicht geteilt. Eine von der Landeskonferenz für Gleichstellung vorgeschlagene Umwälzung auf die Allgemeinheit der Studierenden wäre nicht sachgerecht. Eine Gewinnerzielungsabsicht wird nicht unterstützt.

Der Landesrechnungshof begrüßt die Klarstellung in Absatz 6 Satz 1. Der vorgetragene Wunsch nach einer Änderung der Kann-Vorschrift in eine Soll-Vorschrift verkennt die Aufgaben der Hochschulen nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 und 9 sowie die Spezifika der Hochschulen. Der Hauptpersonalrat, der Deutsche Gewerkschaftsbund, der Verband Hochschule und Wissenschaft und die Landesastenkonzferenz sprechen sich gegen eine Umformulierung aus und verkennen dabei, dass der Regelungsgehalt unverändert bleibt.

Zu Nummer 11 (§ 14b):

Zu Buchstabe a:

Die Regelung stellt klar, dass mithilfe der Studienqualitätsmittel entsprechend dem geltenden Verlängerungsvertrag zum Hochschulentwicklungsvertrag auch infrastrukturelle, bauliche Maßnahmen unter Berücksichtigung des Klimaschutzes sowie Maßnahmen zur Unterstützung der Studienentscheidung von Studieninteressierten verwirklicht werden können. Mit letzterem wird ein Teilnehmerkreis angesprochen, der noch keinen Studierendenstatus innehat. Die einzuführende Regelung soll z.B. Projekten wie dem „NiedersachsenTechnikum“ dienen.

Zu Buchstabe b:

Die ergänzenden Regelungen sehen für den Fall eines Dissenses bzw. einer Pattsituation einen Einigungsversuch und im Falle des Scheiterns die Letztentscheidungskompetenz beim Präsidium vor. Sie tragen zugleich der Tatsache Rechnung, dass die Verantwortung für die Bewirtschaftung und den Einsatz der der Hochschule zugewiesenen Landesmittel nach § 37 NHG letztlich dem Präsidium obliegt.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Kritik und Zweifel des Landesrechnungshofs, des Deutschen Gewerkschaftsbundes, der SenatorInnen und des DekanInnenkonzils der Universität Göttingen, des Verbands Hochschule und Wissenschaft und der Landesastenkonzferenz an der Verwendung von bis zu 40% der Studienqualitätsmittel für Baumaßnahmen sind unbegründet. Die vorgeschlagene gesetzliche Regelung bildet lediglich die bislang im Verlängerungsvertrag zum Hochschulentwicklungsvertrag und in der Richtlinie zur Gewährung von Studienqualitätsmitteln enthaltene Möglichkeit nunmehr auch gesetzlich ab. Der Vorschlag des Landesrechnungshofs, die vom Land aus Steuermitteln zur Verfügung gestellten Studienqualitätsmittel in die Grundfinanzierung der Hochschulen zu überführen, wird nicht aufgegriffen.

Der Vorschlag der Landeshochschulkonferenz und der Arbeitsgemeinschaft Niedersächsischer Fachhochschulen zur Ersetzung des Einvernehmens in Absatz 2 Satz 2 durch ein Benehmen wird nicht aufgegriffen. Stattdessen werden ergänzende Regelungen in Absatz 2 zur Auflösung von Dissens- bzw. Pattsituationen eingefügt.

Zu Nummer 12 (§ 16):

Diese Änderung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 13 (§ 17):

Zu Buchstabe a:

Die Ergänzung um den neuen Satz 2 erfolgt auf der Grundlage des Art. 9 Abs. 1 und Abs. 2 g DSGVO. Das erhebliche öffentliche Interesse liegt im Nachweis einer Prüfungsunfähigkeit, die von der Hochschule anhand der durch das Attest bescheinigten konkreten Einschränkungen zu beurteilen ist, um prüfungsrechtliche Chancengleichheit und Gleichbehandlung für die Studierenden gewährleisten zu können. Vonseiten der Hochschulen sind bei der Umsetzung ausreichend technische und organisatorische Sicherungsmaßnahmen gem. § 17 Abs. 2 Nds. Datenschutzgesetz (NDSG) zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen (wie zum Beispiel ein passwortgeschützter Zugriff auf die Daten von einem abgegrenzten Personenkreis sowie die frühestmögliche Anonymisierung/ Pseudonymisierung der Daten) zu ergreifen.

Die Ergänzung um den neuen Satz 3 trägt der Tatsache Rechnung, dass nicht alle nach dem Hochschulstatistikgesetz zu erhebenden Daten für die Arbeit der Hochschulen erforderlich sind. Daher soll an dieser Stelle eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dieser Daten geschaffen werden. Diese Regelung soll sämtliche Mitglieder und damit auch die Beschäftigten erfassen. Falls auch eine Übermittlung personenbezogener Daten stattfindet, ist § 5 NDSG die einschlägige Übermittlungsnorm.

Der Begriff der „Datenerfassung“ ist von dem Begriff der „Datenverarbeitung“ umfasst (Art. 4 Nr. 2 DSGVO). Daher soll der Begriff „Datenerfassung“ gestrichen werden.

Zu Buchstabe b:

In Satz 1 soll das Wort „können“ durch das Wort „dürfen“ ersetzt werden, um die Vorschrift an die Begrifflichkeiten in den Absätzen 1, 3 und 4 anzugleichen. Die Ergänzung um die besonderen Kategorien personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 9 Abs. 1 und Abs. 2 g DSGVO. Dabei haben die Hochschulen bei der Umsetzung ausreichend technische und organisatorische Sicherungsmaßnahmen gem. § 17 Abs. 2 Nds. Datenschutzgesetz (NDSG) zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen zu ergreifen. Die weiteren Änderungen in Satz 1 dienen der Verpflichtung der Hochschulen zur Erstellung einer Ordnung für die Datenverarbeitung, welche die Erforderlichkeit der Datenverarbeitung für die konkret benannten Zwecke darlegen muss, und setzen entsprechende Vorschläge der Landeshochschulkonferenz um.

Zu Buchstabe c:

Absatz 3 soll aus redaktionellen und gesetzessystematischen Gründen eingefügt werden. Dieser macht Vorgaben zum Inhalt der in § 17 enthaltenen Hochschulordnungen und enthält die zuvor in Absatz 2 enthaltene Pflicht zur frühestmöglichen Anonymisierung.

Zu Buchstabe d:

In Absatz 4 soll die Ergänzung „mit Ausnahme besonderer Kategorien personenbezogener Daten“ aufgenommen werden, da diese sensiblen Daten zur Erfüllung der dort genannten Aufgaben nicht benötigt werden.

Zu Buchstabe e:

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe f:

Die Ergänzung erfolgt auf Anregung der Hochschulen, um eine Rechtsgrundlage für die Aufzeichnung von Vorlesungen zu schaffen. Die Regelung bezieht sich sowohl auf die Daten der Beschäftigten als auch der Studierenden. Die betroffenen Personen sind gem. Art. 12 ff. DSGVO rechtzeitig über die beabsichtigte Aufzeichnung zu informieren und auf ihr Widerspruchsrecht aus Art. 21 DSGVO hinzuweisen. Hierdurch soll auch die Barrierefreiheit des Lehr- und Lernprozesses unterstützt werden. Die Aufzeichnungsbefugnis erstreckt sich auch auf Online-Lehrveranstaltungen. Eine über Satz 2 hinausgehende Verwendung der gefertigten Aufnahmen bedarf der Einwilligung der betroffenen Personen. Aufgrund der Erforderlichkeit zur Erfüllung der Aufgaben in der Lehre sind die Aufnahmen nur demjenigen Teilnehmerkreis zugänglich zu machen, der ohnehin die Veranstaltung besuchen kann. Die Aufzeichnung darf nur auf Systemen verarbeitet werden, die unter der datenschutzrechtlichen Verantwortung der Hochschule stehen, und ist zugriffsgeschützt aufzubewahren. In den Ordnungen der Hochschulen muss detailliert geregelt werden, welche Systeme eingesetzt und wie lange die Aufzeichnungen aufbewahrt werden können. Bezüglich der Aufbewahrung der Aufzeichnungen wird auf die Löschpflichten des Art. 17 DS-GVO verwiesen.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der Vorschlag des Deutschen Gewerkschaftsbundes in Abs. 1 S. 2 auszudifferenzieren, welche Kategorien personenbezogener Daten für die Hochschulstatistik freigegeben werden sollen, wird nicht aufgegriffen, da die Datenverarbeitung nach dem Gesetzeswortlaut auf das für die Erfüllung des Hochschulstatistikgesetzes erforderliche Maß beschränkt ist.

Die Anregung des Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Allgemeinen Studierendenausschusses der Universität Göttingen, in dem neuen Absatz 6 das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO aufzunehmen, wird nicht aufgegriffen. Die bestehende Erwähnung in der Gesetzesbegründung reicht aus. Der Vorschlag der Landeshochschulkonferenz und des Deutschen Hochschulverbandes zur Aufnahme eines Zustimmungserfordernisses wird nicht aufgegriffen, da die Aufnahmen nach dem Gesetzestext ohnehin lediglich den Teilnehmenden der jeweiligen Lehrveranstaltung zugriffsgeschützt zugänglich gemacht werden dürfen und die Teilnehmer einer Aufnahme widersprechen können. Dem Vorschlag der Landeshochschulkonferenz, der Universität Oldenburg und der Tierärztlichen Hochschule, in Satz 1 auf die Aufgaben der Hochschulen aus § 3 Abs. 1 NHG zu verweisen, wird mit Blick auf eine möglichst konkret gefasste Zweckbestimmung zur Datenverarbeitung nicht gefolgt.

Zu Nummer 14 (§ 18):

Zu Buchstabe a:

Durch das Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2522) ist die Änderung der Verweise auf die jeweilige Fundstelle im Berufsbildungsgesetz (Artikel 1 des Gesetzes) und der Handwerksordnung (Artikel 2 des Gesetzes) erforderlich geworden.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung dient der Umsetzung des § 5 Musterrechtsverordnung zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die TU Braunschweig spricht sich gegen die Formulierung „weiterbildender Masterstudiengang“ aus und verkennt dabei, dass der weiterführende Master als feste Kategorie den Anknüpfungspunkt für die Akkreditierung bildet und diese Masterstudiengänge die einzigen Angebote nach Staatsvertrag und Akkreditierungs-VO sind, die den Titel „weiterbildend“ tragen können. Der Vorschlag der TU Braunschweig und des Präsidiums der Universität Göttingen, bei beabsichtigter Aufnahme eines weiterbildenden Masterstudiengangs eine weitere Voraussetzung („fachlich hierfür geeignetes vorangegangenes Studium“) und eine entsprechende Geltung des Abs. 6 zu ergänzen, wird nicht aufgegriffen.

Zu Nummer 15 (§ 19):

Der neue Satz 5 soll auf Anregung der Hochschulen eingefügt werden, um auch die Pflichten der Studierenden gesetzlich abzubilden.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die Anregung der Hochschule Osnabrück und des Präsidiums der Universität Göttingen zur Ergänzung um eine Regelung über die Modalitäten zur Erfüllung der Leistungsverpflichtungen aus den Sätzen 4 und 5 wird nicht aufgegriffen. Diese können die Hochschulen durch Ordnung regeln.

Zu Nummer 16 (§ 21):

Die Änderungen dienen der Anpassung der Terminologie. Den Begriff der bzw. des „Angestellten“, der früher auf die Trennung der Rentenversicherungen für Arbeiter und Arbeiterinnen sowie Angestellte zurückging, gibt es nicht mehr. Infolgedessen ist der Begriff „Angestelltenverhältnis“ durch den Begriff „Arbeitsverhältnis“ zu ersetzen. Die betreffenden Personen sind als „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ zu bezeichnen.

Zu Nummer 17 (§ 22):

Zu Buchstabe a:

Die Änderung dient der Anpassung an die aktuelle Rechtslage (§ 215 Versicherungsaufsichtsgesetz entspricht dem § 54 Versicherungsaufsichtsgesetz a.F.).

Zu Buchstabe b:

Diese Ergänzung schafft auf Anregung einer Hochschule eine Rechtsgrundlage zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen von Forschungsprojekten. Die Hochschulen haben bei der Umsetzung ausreichend technische und organisatorische Sicherungsmaßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen zu ergreifen. Die betroffenen Personen sind gem. Art. 12 ff. DSGVO rechtzeitig über die Weitergabe ihrer Daten zu informieren.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der Einschub zu Daten nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO sowie der Verweis auf die Geltung datenschutzrechtlicher Vorschriften wurden mangels Erforderlichkeit gestrichen. Der Vorschlag des Hauptpersonalrats, mit Blick auf EFRE-Mittel eine Regelung zur Erfassung und Übermittlung von Fehlzeiten aufzunehmen, wird nicht aufgegriffen, da Probleme bei dem Modell der Standardeinheitskosten nicht zu erwarten sind.

Zu Nummer 18 (§ 25):

Die Änderung dient der Klarstellung und der systematischen Anpassung an §§ 25 Abs. 1 Nr. 4c und 38 Abs. 3.

Zu Nummer 19 (§ 26):

Zu den Buchstaben a und b:

Die Änderungen in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 3 dienen der Klarstellung.

Zu den Buchstaben c bis e:

Die Ergänzung des Katalogs zur Möglichkeit des Absehens von einer Ausschreibung um die Nummer 6 dient der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Hochschulen, da die weit überwiegende Zahl der Bundesländer eine sog. Genieklausel im Hochschulgesetz haben. Hiermit soll den Hochschulen ermöglicht werden, in herausragender Weise qualifizierte Persönlichkeiten zu gewinnen. Zentrale Voraussetzung für die Inanspruchnahme durch die Hochschule ist das Vorliegen eines Qualitätssicherungskonzepts, in welchem die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen abzubilden sind, bspw. durch die Vorlage von Gutachten externer, auf dem Berufungsgebiet besonders ausgewiesener Personen oder anderer besonderer Merkmale (wie z.B. Leibniz-Preis). Dadurch werden – im Sinne einer differenzierten Hochschulautonomie – Gestaltungsspielräume und Wettbewerbsfähigkeit gestärkt.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Auf Hinweis der Universität Vechta wird in § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 b) aus sprachlichen Gründen zur Aktualisierung an die aktuell gebräuchlichen Rechtsbegrifflichkeiten das Wort „Beschäftigtenverhältnis“ durch das Wort „Arbeitsverhältnis“ ersetzt.

Die Landesastenkonzferenz, der Deutsche Gewerkschaftsbund, das DekanInnenkonzil der Universität Göttingen und der Verband Hochschule und Wissenschaft kritisieren den Verzicht auf Ausschreibung und fordern die Streichung der sog. Genieklausel. Der konträre Vorschlag der Landeshochschulkonferenz, auf die zentrale Voraussetzung eines Qualitätssicherungskonzepts zu Gunsten von verfahrensrechtlichen Vorgaben zu verzichten, wird nicht aufgegriffen. Die Anregung der Landeskonferenz für Gleichstellung, die Pflicht zur Umsetzung des Gleichstellungsauftrags aus § 3 Absatz 3 ausdrücklich zu nennen, wird nicht aufgegriffen, da der Gleichstellungsauftrag von den Hochschulen grundsätzlich bei der Wahrnehmung aller Aufgaben umzusetzen ist, ohne dass es einer erneuten Nennung bedarf. Die Anregung der Arbeitsgemeinschaft Niedersächsischer Fachhochschulen und des Deutschen Hochschulverbandes, Professuren der Wertigkeit W2 einzubeziehen, wird aus verfassungsrechtlichen Erwägungen nicht aufgegriffen.

Zu Nummer 20 (§ 27):

Es wird auf die Begründung zu Nummer 17 verwiesen.

Zu Nummer 21 (§ 28):

Diese Ergänzung soll erfolgen, da es bei der Ausschreibung einer W2-Professur mit Tenure-Track nach W3 (bei Vorliegen eines Qualitätssicherungskonzepts) auch möglich sein soll, dass sich ein(e) W2-Professor(in) mit einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bewirbt. Da dann aber keine erstmalige Berufung mehr vorliegt, könnte eine entsprechend begründete Befristung für die Tenure-Track-Phase derzeit nicht mehr erfolgen. Dies soll geändert werden.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der Deutsche Hochschulverband und der Verband Hochschule und Wissenschaft ist gegen die Erweiterung des § 28 Abs. 1 Nr. 1. Die Ergänzung wird allerdings mit Blick auf die Grundsätze der Bestenauslese und des freien Zugangs zu öffentlichen Ämtern beibehalten.

Zu Nummer 22 (§ 30):

Zu Buchstabe a:

Die Änderung dient der Umsetzung von § 3 Nr. 1 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern nach Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes über ein Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses vom 19. Oktober 2016. Demnach gewährt die Universität bei negativer Tenure-Evaluation auf Antrag der geförderten Tenure-Track-Professorin/ des geförderten Tenure-Track-Professors im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten eine Überbrückung von bis zu einem Jahr. Für W2-Professuren ist das Verlängerungsjahr bereits angelegt (§ 28 Abs. 2 Satz 2 NHG, da es sich um Fälle i.S.v. § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 NHG handelt). Für W1-Professuren ist das Verlängerungsjahr hingegen derzeit lediglich für den Fall einer negativen Zwischenevaluation,

nicht aber für den Fall einer negativen Tenure-Evaluation vorgesehen. Dies soll für den Fall der Finanzierung aus Mitteln Dritter (keine Drittmittel im haushaltsrechtlichen Sinne) angepasst werden.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung dient der Klarstellung zur Erleichterung der Anwendung durch die Hochschulen. Die Soll-Vorschrift in Satz 1 lässt bereits Ausnahmen zu, sodass die Aufzählung in Satz 2 nicht abschließend ist.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Auf Hinweis der Universität Vechta wird in § 30 Abs. 4 Satz 4 aus sprachlichen Gründen zur Aktualisierung an die aktuell gebräuchlichen Rechtsbegrifflichkeiten das Wort „Beschäftigtenverhältnis“ durch das Wort „Arbeitsverhältnis“ ersetzt. Die Vorschläge der Landeskonferenz für Gleichstellung, eine Verlängerung unabhängig von einer Förderung durch das Bund-Länder-Programm zu ermöglichen und die Erstbefristung bis zur Zwischenevaluation zu verlängern, werden nicht aufgegriffen. Die mit der Juniorprofessur gewonnenen Erfahrungen sprechen dafür, dass die Gestaltung des Qualifikationsweges (Evaluation nach 3 Jahren) gut geeignet ist, innerhalb verhältnismäßig kurzer Zeit hochqualifizierte Nachwuchswissenschaftler/innen zu fördern und für die Berufung als Professorinnen und Professoren zu befähigen.

Zu Nummer 23 (§ 31):

Zu Buchstabe a:

Es wird auf die Begründung zu Nummer 17 verwiesen.

Zu Buchstabe b:

Diese redaktionelle Änderung dient der Anpassung im Hinblick auf die Terminologie von § 2 Abs. 2 Halbsatz 2 Wissenschaftszeitvertragsgesetz.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Entgegen der Auffassung des Hauptpersonalrats ist es sachgerecht, die Befristungsdauer nicht eng an den bewilligten Projektzeitraum zu binden, weil Sachgründe denkbar sind, die eine Beschäftigung einzelner Wissenschaftler/innen für einen Teilzeitraum der Projektlaufzeit nahelegen.

Zu Nummer 24 (§ 33):

Es wird auf die Begründung zu Nummer 17 verwiesen.

Zu Nummer 25 (§ 35):

Diese Änderung dient der Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Hochschulen. Die Titelführung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren als „Professorin“ oder „Professor“ ist in der überwiegenden Anzahl der Bundesländer erlaubt. Im Zuge dessen soll die Ergänzung in Satz 1 aufgenommen werden, um künftig entsprechend qualifizierten Personen die Titelführung vorzubehalten und die Dokumentation des akademischen Status nicht zu verwässern.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Auf Anregung des Präsidiums der Universität Göttingen wird in Satz 1 das Wort „Voraussetzungen“ durch das Wort „Anforderungen“ ersetzt. Die Tierärztliche Hochschule spricht sich für die Beibehaltung der bisherigen Titelführung aus. Die Anregung des Landesrechnungshofs, des Verbands Hochschule und Wissenschaft und der Landesastenkongferenz, die Soll-Vorschrift in Satz 2 in eine zwingende Vorschrift zu ändern, wird nicht aufgegriffen, damit die Hochschulen adäquate Einzelfallentscheidungen treffen können.

Zu Nummer 26 (§ 35a):

Diese Änderung dient der Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Hochschulen. Die Titelführung von außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren als „Professorin“ oder „Professor“ ist derzeit in acht Bundesländern erlaubt. Die niedersächsischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sollen gegenüber den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern anderer Bundesländer nicht benachteiligt werden, zumal das Vorliegen der Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren sichergestellt ist.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die Tierärztliche Hochschule, das Präsidium der Universität Göttingen und die SenatorInnen der Universität Göttingen sprechen sich für die Beibehaltung der bisherigen Titelführung aus. Die Anregung der Universität Oldenburg, Satz 1 mit dem Zusatz „und nicht als Professorin oder Professor an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule beschäftigt sind“ zu ergänzen, wird nicht aufgegriffen, da das Sonderrecht auf Titelführung nach § 35 a NHG durch das originär durch Berufung erworbene Recht, den Professorentitel zu führen, obsolet wird.

Zu Nummer 27 (§ 36):

Diese Änderung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 28 (§ 36a):

Zu Buchstabe a:

Diese Änderung soll auf Anregung der LHK eingefügt werden, um das Zusammenwirken auch mit anderen Bildungsträgern (bspw. Schulen und Berufsschulen) zu erfassen.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung in 4 Abs. 2.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Auf Anregung der Landeshochschulkonferenz, der Universität Osnabrück, der Tierärztlichen Hochschule, der TU Braunschweig und der Universität Vechta wurde in Absatz 1 Satz 2 eine Folgeänderung zu § 4 Abs. 2 aufgenommen.

Zu Nummer 29 (§ 37):

Diese Änderung dient der Stärkung der differenzierten Hochschulautonomie. Die Hochschulen sollen die Anzahl der Mitglieder des Präsidiums entsprechend ihrer Größe und fachlichen Ausrichtung festlegen dürfen und weitestgehend frei entscheiden können, in welcher Form die Ressortverantwortung der Mitglieder des Präsidiums wahrgenommen werden sollen.

Kosten, die gegebenenfalls durch Entscheidungen der Hochschule zur Zusammensetzung des Präsidiums entstehen, sind von der Hochschule aus dem Landeszuschuss zu tragen. Eine kausale Reduzierung der Lehrkapazitäten ist unzulässig. Die Änderungen sind wichtige Aspekte für eine bedarfsgerechte, effektive und differenzierte Steuerung durch die Hochschulen. Ein HVP für Studium, Lehre und studentische Belange ist nach wie vor optional und kann in der Grundordnung vorgesehen werden.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der Vorschlag des Landesrechnungshofs, zur Vermeidung weiterer Kostensteigerungen die Schaffung von zusätzlichen hauptberuflichen Stellen im Präsidium unter Genehmigungsvorbehalt des Finanzministeriums zu stellen, wird nicht aufgegriffen, da eine kausale Reduzierung der Lehrkapazitäten schon jetzt unzulässig ist.

Zu Nummer 30 (§ 38):

Zu Buchstabe a:

Es wird auf die Begründung zu Nummer 17 verwiesen.

Zu Buchstabe b:

Mit dieser Regelung sollen die Hochschulen bei unvorhergesehenen Schwierigkeiten im Präsidentenfindungsverfahren in die Lage versetzt werden, eine absehbar nicht nur vorübergehende Vakanz übergangsweise ausgleichen zu können, wenn eine Verlagerung der Aufgaben nicht präsidiumsintern möglich ist. Die Aufgabenwahrnehmung ist auf das erforderliche Maß begrenzt und soll schonend ausgeübt werden. Die Hochschule unterbreitet einen Personalvorschlag. Das Besetzungsverfahren ist während der Interimspräsidentenschaft fortzuführen.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der Vorschlag des Landesrechnungshofs, die Hochschulen zu verpflichten, das Nähere zum Verfahren in der Grundordnung zu regeln, wird mit Blick auf die Hochschulautonomie nicht aufgegriffen.

Zu Nummer 31 (§ 39):

Es handelt sich um eine Folgeänderung in Bezug auf § 37 Abs. 4.

Zu Nummer 32 (§ 41):

Diese Änderung dient der Stärkung der differenzierten Hochschulautonomie und entspricht einer Anregung der LHK.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die Anregung der Landesastenkonzferenz, einzugrenzen, dass die beratenden Mitglieder aus dem Hochschulbetrieb kommen und die stimmberechtigten Mitglieder des Senats nicht in der Minderheit sein dürfen, wird angesichts der fehlenden Stimmberechtigung nicht aufgegriffen. Da die Hinzuziehung von beratenden Mitgliedern fachlichen Kriterien folgt, erscheint eine geschlechtsunabhängige Möglichkeit der Hinzuziehung entgegen der Auffassung der Landeskonzferenz für Gleichstellung unkritisch.

Zu Nummer 33 (§ 46):

Zu dem neuen Absatz 1:

Die Änderung in Satz 1 dient der Anpassung an die 2016 von Bund und Ländern in Nachfolge der Exzellenzinitiative beschlossene neue Exzellenzstrategie sowie der Stärkung der differenzierten Hochschulautonomie.

Satz 2 enthält eine Regelung für die Änderung von nach Satz 1 in der Grundordnung getroffenen Abweichungen. Für diese soll dem Präsidium anstelle des Vorschlagsrechts die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden.

Die Änderung des Satzes 3 dient der Anpassung an Satz 1.

Die Option in Satz 4 soll den in Satz 1 genannten Hochschulen vor dem Hintergrund der Exzellenzstrategie für die Leistungsdimension Lehre eingeräumt werden. Modellversuche können u.a. verkürzte Studienzeiten vorsehen.

Zu dem neuen Absatz 2:

Diese Regelung ist Kernstück der Stärkung der differenzierten Hochschulautonomie. Sie soll es sämtlichen Hochschulen, auch den in Absatz 1 nicht genannten Hochschulen, ermöglichen, zur Unterstützung der Profilbildung, zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit, zur Beschleunigung und Verbesserung von Entscheidungsprozessen sowie zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit in der Grundordnung Abweichungen von den §§ 6, 26, 30, 36 bis 45 und 52 für eine Erprobungsdauer von bis zu fünf Jahren festzulegen.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die Anregung der Landesastenkonzferenz, in Absatz 1 Satz 1 § 60 NHG zu ergänzen, wird nicht aufgegriffen, da der Stiftungsrat eine andere Funktion als der Hochschulrat hat und insbesondere die Rechtsaufsicht über die Körperschaft führt. Der Landesrechnungshof lehnt die geplante Erweiterung der Abweichungsmöglichkeiten auf weitere Vorschriften des NHG sowie die grundsätzliche Ausweitung auf sämtliche Hochschulen ab. Mit § 46 sollen innovative Konzepte und damit eine Weiterentwicklung des Wissenschaftssystems gefördert werden. Die Hürden sind sehr hoch (Änderung der Grundordnung mit 2/3-Mehrheit des Senats), sodass eine vom Verband Hochschule und Wissenschaft befürchtete Aushebelung der gesamten akademischen Selbstverwaltung nicht zu besorgen ist. Der Allgemeine Studierendenausschuss der Universität Göttingen lehnt es ab, dass in Absatz 2 insbesondere die Wirtschaftlichkeit in den Fokus genommen wird. Die Erhöhung der Wirtschaftlichkeit ist nur eine von mehreren Zweckrichtungen und angesichts knapper Ressourcen im Interesse des Wissenschaftssystems sachgerecht.

Zu Nummer 34 (§ 48):

Die Regelung im neuen Absatz 2 Satz 5 dient der Stärkung der differenzierten Hochschulautonomie im Bereich der Berufung von Professorinnen und Professorinnen. Mit der nunmehr unbefristet möglichen Übertragung des Berufungsrechts gehen sämtliche Befugnisse des Fachministeriums auf die Hochschulen über. Daher kann das Präsidium entsprechend Satz 3 von der Reihenfolge des Berufungsvorschlags abweichen oder den Berufungsvorschlag insgesamt zurückgeben.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der Auffassung der Landesastenkonzferenz, dass das Fachministerium in Berufungsentscheidungen eingebunden bleiben muss, ist mit Blick auf vergleichbare Regelungen in vielen anderen Bundesländern nicht zuzustimmen.

Zu Nummer 35 (§ 49):

Diese Änderung dient der Stärkung der differenzierten Hochschulautonomie im Bereich der Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur besseren Planbarkeit und Verwendung von Mitteln für Baumaßnahmen.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die Landesastenkonzferenz lehnt die Änderung ab und regt an, im Haushaltsplan zu berücksichtigen, dass der Bau an Hochschulen unterfinanziert ist. Sie verkennt dabei, dass ohne die Verlängerung der Verwendungsfrist auch eine Erhöhung der Mittel im Haushaltsplan keine Erleichterung der Bausituation an Hochschulen bringen würde. Die vom Landesrechnungshof befürchtete „Verlagerung“ von Rücklagen in Baumaßnahmen ist aufgrund des normierten Einvernehmenserfordernisses von MF und MWK nicht zu befürchten.

Zu Nummer 36 (Streichung des § 54a):

Als Ergebnis der Anhörung werden die Regelungen auf Anregung der Universität Oldenburg ersatzlos gestrichen. Dem Bericht der WKN vom 27.05.2020 über die Evaluation von Aufgabe und Funktion des gemeinsamen Lenkungsausschusses nach § 54 a NHG ist zu entnehmen, dass der Lenkungsausschuss, durch den das kooperative Zusammenwirken der Hochschulen im Nordwesten institutionalisiert wurde, seine Aufgabe erfüllt hat und zugunsten anderer Instrumente entbehrlich geworden ist. Die bisher in Absatz 2 verankerten gemeinsamen Hochschulratssitzungen können optional auch ohne gesetzliche Verpflichtung durchgeführt werden.

Zu Nummer 37 (§ 55a):

Die bisherige Regelung in Satz 2 ist aufgrund eines Erlasses des MWK – Z3.3 – 04032 (Versorgung) an die Hochschulen vom 15.11.2018 (nicht veröffentlicht) zur kaufmännischen Wirtschaftsführung der Hochschulen in

staatlicher Verantwortung nicht mehr aktuell. Durch diesen Erlass zu Versorgungslasten / Versorgungszuschlag ist die untergesetzlich geregelte Berechnung des von den Hochschulen zu zahlenden Versorgungszuschlages vereinfacht worden. Daraus resultierend wurde auch das Zahlungsverfahren vereinfacht und lediglich ein Zahlungstermin zum 30.09. eines Jahres eingeführt. Die gesetzliche Regelung soll daher entsprechend angepasst werden.

Zu Nummer 38 (§ 56):

Die Änderung dient der Angleichung an den vom Landtag erlassenen Haushaltsplan, der getrennte Ermächtigungsrahmen für Tarifvergütung und Besoldung vorsieht. Hierdurch sollen Unklarheiten bezüglich der Anwendung des Haushaltsvermerks beseitigt werden.

Zu Nummer 39 (§ 57):

Die Änderung dient der Anpassung an die aktuelle Rechtslage (§ 215 Versicherungsaufsichtsgesetz entspricht dem § 54 Versicherungsaufsichtsgesetz a.F.).

Zum Ergebnis der Anhörung:

Dem Vorschlag des Landesrechnungshofs, die Möglichkeit zur Anlage in Wertpapieren zu streichen, wird nicht gefolgt.

Zu Nummer 40 (§ 60a):

Zu Buchstabe a:

Aufgrund der speziellen Aufbauorganisation der Stiftung Universität Göttingen sind neben dem Stiftungsrat der Stiftungsausschuss Universität und der Stiftungsausschuss Universitätsmedizin Organe der Stiftung. § 60 a Abs. 1 NHG beinhaltet eine Sonderregelung zur Zuständigkeit des Stiftungsausschusses Universität. Die Ergänzung in Satz 3 dient der Klarstellung und Angleichung an die §§ 63c und 63 d.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung dient der Klarstellung, dass die Bestellung der Mitglieder (wie in § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NHG) keine Ermessenentscheidung ist.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Auf Anregung des Präsidiums der Universität Göttingen wird eine Bezugnahme auf § 38 Abs. 9 mit entsprechender Maßgabe hinsichtlich der Zuständigkeit aufgenommen.

Zu Nummer 41 (§ 63b):

Es wird auf die Begründung zu Nummer 17 verwiesen.

Zu Nummer 42 (§ 63c):

Mit der Ergänzung des Satzes 6 werden die neu eingefügten Regelungen zur Bestellung von Beauftragten nach § 38 Abs. 9 zur Klarstellung in Bezug genommen.

Zu Nummer 43 (§ 63d):

Es wird auf die Begründung zu Nummer 42 verwiesen.

Zu Nummer 44 (§ 63e):

Es wird auf die Begründung zu Nummer 17 verwiesen.

Zu Nummer 45 (§ 63h):

Es wird auf die Begründung zu Nummer 17 verwiesen.

Zu Nummer 46 (§ 63i):

Die bisherige Governance-Struktur der Kooperationskrankenhäuser der Universitätsmedizin Oldenburg wurde vom Wissenschaftsrat kritisiert (Vgl. Wissenschaftsrat, Stellungnahme zur Weiterentwicklung der Universitätsmedizin Oldenburg unter Berücksichtigung der European Medical School Oldenburg-Groningen (EMS), 2019, Drs. 7865-19). Diesbezüglich empfiehlt der Wissenschaftsrat, einen der Kooperationspartner zu einem Universitätsklinikum auszubauen, welches durch ausgewählte Leistungen der anderen Häuser ergänzt wird. Durch die geplante Gesetzesänderung wird diese Möglichkeit geschaffen. Sie ist ein wesentlicher Schritt, um die Umsetzung der Empfehlung des Wissenschaftsrats weiter voranzutreiben.

Zu den Änderungen des Zweiten Teils (§§ 64 – 64c):

Die für §§ 64 ff. NGH in Aussicht genommenen Regelungen beruhen auf dem Ergebnis einer länderübergreifenden und von der KMK beschlossenen Vereinbarung und sind eng an dieser orientiert. Ziel dieser Vereinbarung ist, die entstandenen Unterschiede zwischen den Regelungen der einzelnen Länder einzuebnen und zudem die

notwendigen Konsequenzen aus der Rechtsprechung des BVerfG zur Studiengangskkreditierung zu ziehen. Die Rechtsnatur des Akkreditierungsverfahrens in den Varianten der Konzeptprüfung, der institutionellen Akkreditierung/Reakkreditierung sowie des Promotionsrechtsverfahrens und der dort gefundenen Entscheidungsvorschläge wird ausdrücklich geklärt und von dem in der Verantwortung der Länder stehenden Anerkennungsverfahren abgegrenzt. Insofern sind die §§ 64 ff. darauf gerichtet, im Interesse der Personen, die solche Bildungsangebote nachfragen, gesetzliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die erfüllt sein müssen, um als Hochschule am Markt aufzutreten. Mit den gesetzlichen Bedingungen für die staatliche Anerkennung einer nichtstaatlichen Einrichtung als Hochschule werden also in erster Linie Ziele des Verbraucherschutzes und ordnungspolitische Interessen verfolgt. Eine gesonderte Regelung zur Erhebung von Gebühren einschließlich der Kosten des Akkreditierungsverfahrens sowie der Forderung von Vorleistungen ist nicht erforderlich, weil diese vom allgemeinen Verwaltungskostenrecht abgedeckt sind.

Zu Nummer 47 (§ 64):

Zu Absatz 1:

Durch diese Regelung wird deutlich gemacht, dass Bildungseinrichtungen nur durch einen ausdrücklichen staatlichen Akt als nichtstaatliche Hochschulen anerkannt werden können. Außer durch einen Verwaltungsakt der staatlichen Anerkennung kann dies z. B. auch durch einen staatskirchenrechtlichen Vertrag erfolgen. Ausnahmen von der staatlichen Anerkennung gibt es darüber hinaus z. B. auch bei Niederlassungen ausländischer Hochschulen insbesondere aus der Europäischen Union, die auch ohne eine deutsche staatliche Anerkennung auftreten können.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 wird die rechtliche Struktur einer nichtstaatlichen Hochschule definiert. Mit der Regelung soll zweierlei deutlich gemacht werden: Zum einen, dass es eine die Hochschule rechtlich tragende, in der Regel juristische Person gibt und dass diese zum anderen wiederum maßgeblich von Personen oder Einrichtungen geprägt wird. Die Unterscheidung zwischen der Trägerschaft und den sie maßgeblich prägenden Personen oder Einrichtungen erfolgt deshalb, weil hier unterschiedliche inhaltliche und finanzielle Interessen denkbar sind, die für das Arbeiten der nichtstaatlichen Hochschule und die Entscheidungsfähigkeit ihrer Funktionsträger relevant sind. Im Regelfall ist insbesondere in der Gründungszeit einer nichtstaatlichen Hochschule der Betreiber derjenige, der den Betrieb der nichtstaatlichen Hochschule wirtschaftlich sicherstellt. Darüber hinaus ist der Betreiber im Regelfall derjenige, der die finanzielle Zusage abgibt, im Falle eines wirtschaftlichen Scheiterns der Trägereinrichtung den Betrieb der Hochschule so lange aufrechtzuerhalten, bis die zum Zeitpunkt des Scheiterns eingeschriebenen Studierenden ihren Studienabschluss erreicht haben (vgl. auch § 64 Absatz 3 Nr. 4).

Die in Absatz 2 enthaltenen Definitionen legen nicht fest, welche Art von juristischer Person die Hochschule gegebenenfalls rechtlich trägt, sondern nur, dass es eine solche geben muss. Dies dient der Rechtssicherheit des Rechtsverkehrs, insbesondere der Studierenden und der Personen, die in der und für die Hochschule handeln. Dabei sind zwei Varianten zulässig: Entweder enthält die Satzung der die Hochschule tragenden juristischen Person zugleich auch die Regelungen für die Hochschule (Einheitsmodell, in der Praxis sehr ungebräuchlich), oder aber die Satzung der die Hochschule tragenden juristischen Person und die Grundordnung der Hochschule selbst sind zwei verschiedene Regelungen (Trennungmodell). Beim Trennungmodell enthält die Satzung der Trägereinrichtung im Regelfall einen Hinweis darauf, dass die Trägereinrichtung die Wissenschaftsfreiheit der Hochschule und ihrer Mitglieder beachtet. Die Grundordnung der Hochschule wiederum wird für die Hochschulbeschäftigten und die Studierenden vertraglich verbindlich gemacht. Mögliche und gebräuchliche juristische Personen sind eine gGmbH oder GmbH, eine Stiftung, ein Verein oder auch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder des Kirchenrechts.

Zu Absatz 3 Nr. 1:

Hier wird als zentrales Kriterium für eine nichtstaatliche Hochschule benannt, dass sie als Institution den Anspruch erfüllt, Studium und Lehre sowie Forschung und alternativ oder kumulativ Kunstausbübung auf Hochschulniveau zu betreiben, also hochschulförmig ist. Dies ist nur dann der Fall, wenn die erbrachten Leistungen in Lehre, Forschung und Studium anerkannten wissenschaftlichen Maßstäben entsprechen. Zu diesen wissenschaftlichen Maßstäben gehören eine Reihe von Faktoren, die eine hochschulische Einrichtung prägen und die sie zum Beispiel von einer schulischen Einrichtung unterscheiden: dass das Lehr- und Studienprogramm dem aktuellen Wissensstand entspricht, dass die Lehrenden, insbesondere die Professorinnen und Professoren, ein Mindestmaß an Forschungsleistungen erbringen, die in die Lehre einfließen, dass eine Meinungsvielfalt und ein entsprechender Diskurs in den jeweiligen Fächern besteht, und zwar sowohl unter den Lehrenden als auch zwischen Lehrenden und Studierenden, dass den Studierenden Wahlmöglichkeiten im Rahmen des Studiums eingeräumt werden und dass die Professorinnen und Professoren die arbeitsvertraglich geregelte Möglichkeit erhalten, in der Selbstorganisation der Hochschule tätig zu sein. Um als Institution Leistungen nach wissenschaftlichen Maßstäben erbringen zu können, sind vor allem die in Absatz 3 Nr. 1 a) - d) definierten Voraussetzungen erforderlich.

Dabei ist es sachgerecht, den Bereich der Studienprogramme exponiert darzustellen, um den Erfordernissen der Qualitätssicherung gerecht zu werden und zudem klarzustellen, dass das Fachministerium die Akkreditierungsagentur bestimmt.

Zu Absatz 3 Nr. 2:

Absatz 3 Nr. 2 geht davon aus, dass auch nichtstaatliche Hochschulen die Wissenschaftsfreiheit der an ihnen beschäftigten Wissenschaftler beachten müssen, dass diese aber in Bezug gesetzt wird zu den ebenfalls grundgesetzlich geschützten Rechten der Trägereinrichtungen und der Betreiber bzw. Betreibereinrichtungen oder der Hochschule selbst.

Zu Absatz 3 Nr. 2 Buchst. b):

Mit Buchst. b) wird zugleich ausgesagt, dass Betreiber oder Funktionsträger von Betreibereinrichtungen keine akademischen Funktionen in der Hochschule übernehmen dürfen.

Zu Absatz 3 Nr. 2 Buchst. e):

Eine nichtstaatliche Hochschule bedarf einer akademischen Selbstverwaltung, die gewährleistet, dass die Inhalte von Forschung, Lehre und Kunstausbübung mehrheitlich von Wissenschaftlern verantwortet werden. Dies heißt nicht, dass nichtstaatliche Hochschulen den Aufbau der akademischen Selbstverwaltung von staatlichen Hochschulen übernehmen müssen, wohl aber, dass eine Konstruktion gefunden wird, die für die relevanten Entscheidungen in Forschung, Lehre und Kunstausbübung Mehrheitsentscheidungen von Wissenschaftlern vorsieht.

Zu Absatz 3 Nr. 2 Buchst. 1 f):

Die rechtliche Stellung der Hochschullehrer/innen umfasst die (grund)gesetzlich definierten Merkmale, die Hochschullehrende von Lehrenden an anderen Arten von Einrichtungen unterscheiden. Zu diesen Merkmalen gehören das Recht zur eigenständigen Forschung, Kunstausbübung und Lehre sowie das Recht zur Mitwirkung an der akademischen Selbstverwaltung der nichtstaatlichen Hochschule. Ferner gehören dazu Art und Umfang der Lehre, wie sie entsprechend in den Lehrverpflichtungsverordnungen der Länder fixiert sind, wobei es nichtstaatlichen Hochschulen unbenommen ist, im vertretbaren Rahmen eine abweichende, insbesondere geringere Lehrverpflichtung als an den staatlichen Hochschulen vorzusehen.

Zu Absatz 3 Nr. 2 Buchst. g):

Ziel der Regelung ist es, dass die Gremien der nichtstaatlichen Hochschule in den akademischen Kernbereichen originär wissenschaftsgeleitete Entscheidungen treffen können. Eine Anwesenheit von Betreibern bzw. Funktionsträgern der Betreibergesellschaft in der jeweiligen Gremiensitzung ist dabei nicht ausgeschlossen, wohl aber eine stimmberechtigte Mitwirkung bei den entsprechenden Entscheidungen.

Zu Absatz 3 Nr. 3:

Mit Absatz 3 Nr. 3 soll gewährleistet werden, dass nichtstaatliche Hochschulen verglichen mit den staatlichen Hochschulen in den Bereichen Personal, sächliche Ausstattung sowie finanzielle Mittel einen Mindeststandard einhalten. Dies ist schon deshalb erforderlich, weil die Abschlüsse der nichtstaatlichen Hochschulen durch die staatliche Anerkennung denjenigen der staatlichen Hochschulen gleichgestellt werden und damit ein nahtloser Übergang von der einen zur anderen Art von Hochschule möglich ist. Art und Umfang des Mindeststandards bemessen sich nach der erforderlichen Aufgabenwahrnehmung nach Absatz 3 Nr. 1; Absatz 3 Nr. 3 definiert die konkreten Bereiche, in denen Mindeststandards gelten.

Zu Absatz 3 Nr. 3 Buchst. a):

Buchst. a) geht davon aus, dass es an der nichtstaatlichen Hochschule je nach Hochschultyp und fachlichem Profil unterschiedliche Arten von Lehrenden in unterschiedlichen Anteilen gibt. Dazu gehören Professorinnen und Professoren (einschließlich Juniorprofessor/innen), Lehrbeauftragte, technische und künstlerische Lehrende, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeitende sowie sonstiges Lehrpersonal. Entscheidend ist, dass ein angemessener Teil der an der nichtstaatlichen Hochschule erbrachten Lehre durch Hochschullehrerinnen und -lehrer erbracht wird; die Angemessenheit richtet sich nach Hochschultyp und fachlichem Profil der jeweiligen Hochschule. Aus dieser Anforderung folgt auch, dass an einer nichtstaatlichen Hochschule eine Mindestzahl an angemessen qualifizierten Hochschullehrerinnen und -lehrern beschäftigt sein muss. Die Vorgabe, dass diese mit mindestens der Hälfte ihrer Arbeitszeit, also hauptberuflich, an der Hochschule beschäftigt sein müssen, beruht darauf, dass nur dann eine qualitativ hochwertige Lehre sichergestellt werden kann, bei der die Studierenden sachgerecht betreut werden, dass nur so die verschiedenen Aufgaben in einer für die Hochschullehrerinnen und -lehrer zumutbaren Weise bewältigt werden können und dass nur so die Vergabe des Professorentitels gerechtfertigt werden kann.

Zu Absatz 3 Nr. 3 b):

Nr. 3 b) umfasst nicht nur die konkrete Lehrabdeckung, sondern auch die sonstigen professoralen Aufgaben an einer Hochschule, wie Prüfungsdurchführung, Mitwirkung an Berufungsverfahren, Mitwirkung an akademischen Gremien etc.

Zu Absatz 3 Nr. 3 c):

Ein wissenschaftlicher oder künstlerischer Diskurs in einer Hochschule erfordert Zeit, räumliche Nähe, finanzielle Mittel, Literatúrausstattung, gegebenenfalls technische oder künstlerische Ausstattung, aber auch die entsprechenden satzungsmäßigen Rahmenbedingungen. Darüber hinaus ist erforderlich, dass die an der Hochschule vertretenen Fächer in der erforderlichen Breite vertreten sind. Und schließlich soll ermöglicht werden, dass dieser wissenschaftliche oder künstlerische Diskurs anschlussfähig ist an andere Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen.

Zu Absatz 3 Nr. 3 d):

Hier wird geregelt, dass eine nichtstaatliche Hochschule nicht nur eine bestimmte Ausstattung mit wissenschaftlichem Personal benötigt, sondern auch eine hinreichende sächliche Ausstattung, also eine zuverlässige Finanzierung, ein für die Zwecke der jeweiligen Hochschule geeignetes Gebäude mit entsprechender Ausstattung sowie insbesondere den Zugang zu der erforderlichen Literatur.

Zu Absatz 3 Nr. 4:

Hier soll deutlich gemacht werden, dass nichtstaatliche Hochschulen eine Verantwortung gegenüber ihren Studierenden übernehmen, der sie dadurch gerecht werden müssen, dass sie auch im Falle eines Scheiterns der Hochschule in geeigneter Weise den Studierenden eine geordnete Beendigung ihres Studiums ermöglichen. Dafür gibt es eine Vielzahl von Möglichkeiten: Eine finanzielle Absicherung, eine Übereinkommenvereinbarung mit einer anderen Hochschule, eine (rechtlich abgesicherte) Patronatserklärung des Betreibers etc.

Zu Absatz 4:

Zudem sollen weiterhin neue Studiengänge sowie wesentliche Änderungen einer Genehmigung durch das Fachministerium bedürfen. Die derzeitige Regelung hat sich im Sinne der Qualitätssicherung bewährt und soll lediglich sprachlich optimiert werden.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 enthält Festlegungen zu den inhaltlichen Kriterien, die zusätzlich zu den in Absatz 3 genannten inhaltlichen Kriterien bei Verfahren für die Verleihung des Promotionsrechts an nichtstaatliche Universitäten angewandt werden. Diese zusätzlichen Kriterien dienen der Qualitätssicherung der Promotionsverfahren und der wissenschaftlichen Qualität der betreuenden Universität als Voraussetzung für die Verleihung des Promotionsrechts.

Zu § 64 Absatz 5 Nr. 1:

Mit der umfassenden Einhaltung der Voraussetzungen des § 9 wird gewährleistet, dass die nichtstaatlichen Universitäten das Promotionsrecht in derselben Weise wie die staatlichen Universitäten umsetzen.

Zu § 64 Absatz 5 Nr. 2:

Mit der Anschlussfähigkeit des wissenschaftlichen Profils der nichtstaatlichen Universität an andere Universitäten wird gewährleistet, dass die Promovenden und Promovendinnen einer nichtstaatlichen Universität nach ihrer Promotion ihre wissenschaftliche Laufbahn an anderen Universitäten weiterverfolgen können.

Zu § 64 Absatz 5 Nr. 3:

Die Qualität der an der nichtstaatlichen Universität erbrachten Forschungsleistungen bemisst sich nach den an staatlichen Universitäten üblichen Maßstäben. Erforderlich ist, dass die Leistungen im Wesentlichen denen an staatlichen Universitäten entsprechen. In die Ermittlung der Qualität der an der nichtstaatlichen Universität erbrachten Forschungsleistungen werden die gängigen Parameter mit einbezogen: Publikationen, je nach Fach in peer-reviewed journals, wettbewerbsmäßige Einwerbung von Drittmitteln, Wissenschaftstransfer, Etablierung von Forschungsschwerpunkten etc.

Zu Absatz 6:

Absatz 4 enthält Festlegungen zu den inhaltlichen Kriterien, die zusätzlich zu den in Absatz 3 genannten inhaltlichen Kriterien bei Verfahren für die Verleihung des Habilitationsrechts an nichtstaatliche Universitäten angewandt werden. Diese zusätzlichen Kriterien dienen der Qualitätssicherung der Habilitationsverfahren und der wissenschaftlichen Qualität der betreuenden Universität als Voraussetzung für die Verleihung des Habilitationsrechts.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der Landesrechnungshof, der sich gegen den Wegfall der Regelung zum Nachweis der finanziellen Sicherung ausspricht, verkennt die Reichweite von § 64 Abs. 3 Nr. 3. Die hinreichende finanzielle Ausstattung prüft das Land

insofern im Normvollzug. Auf Anregung des Wissenschaftsrates wurde der über den Musterparagrafen hinausgehende Zusatz in § 64 Abs. 3 Satz 2 Buchst. g „sofern hiervon nicht wirtschaftliche oder strategische Interessen des Betreibers berührt sind“ gestrichen. Die Erläuterung in der Gesetzesbegründung wird als ausreichend angesehen. Der Vorschlag des Verbands Privater Hochschulen, § 64 Abs. 3 Nr. 2 a und b, die dem Musterparagrafen entsprechen, zu streichen, wird nicht aufgegriffen.

Zu Nummer 48 (§ 64a):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 enthält die Festlegung der verschiedenen Verfahren der institutionellen Qualitätssicherung im Bereich der nichtstaatlichen Hochschulen. Diese sind die Konzeptprüfung vor oder während der Gründung einer nichtstaatlichen Hochschule, die institutionelle Akkreditierung und Reakkreditierung einer nichtstaatlichen Hochschule sowie das Promotions- und Habilitationsrechtsverfahren. Dabei macht Absatz 1 deutlich, dass Ziel des jeweiligen Verfahrens eine gutachterliche Stellungnahme der Akkreditierungseinrichtung ist, nicht wie bei der Programm-, System- und alternativen Akkreditierung eine eigene rechtlich bindende Verwaltungsentscheidung durch die Akkreditierungseinrichtung auf der Grundlage des Studienakkreditierungsstaatsvertrages. Für die Frage, wann die Verfahren der institutionellen Qualitätssicherung bei einer einzelnen nichtstaatlichen Hochschule durchgeführt werden, soll es nicht darauf ankommen, ob eine nichtstaatliche Hochschule bereits unbefristet staatlich anerkannt wurde. Durch die Formulierung in Absatz 1 erfolgt keine Festlegung auf eine bestimmte Akkreditierungseinrichtung. Vielmehr soll § 64a die Voraussetzungen für die Verfahren der institutionellen Akkreditierung definieren, die von jeder Einrichtung erfüllt werden müssen, die institutionelle Akkreditierungsverfahren durchführen will. Der hier verwendete Begriff der Bildungseinrichtung umfasst neben bereits staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen auch Einrichtungen, die mit Vorlage eines Konzeptes einen Antrag auf staatliche Anerkennung als Hochschule gestellt haben.

Zu Absatz 2:

Die Auswahl der Akkreditierungseinrichtung und die Antragstellung erfolgen durch die für die staatliche Anerkennung zuständige Behörde (nach Abstimmung des Verfahrens und Vorgehens mit der nichtstaatlichen Hochschule bzw. in Fällen der Konzeptprüfung mit der Bildungseinrichtung, die die staatliche Anerkennung anstrebt) in Absprache mit der antragstellenden Einrichtung. Grundlage für die Auswahl ist, dass die Akkreditierungseinrichtung die Akkreditierungsverfahren in der in § 64a Absatz 2 vorgegebenen Weise anhand der in § 64 Absatz 3, 4 und 5 genannten Kriterien durchführen kann. Das hier skizzierte Verfahren entspricht im Wesentlichen dem Verfahren nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für Qualitätssicherungsverfahren im Hochschulbereich eingehalten werden. Dies gilt zum einen für das Gremium, das die Begutachtung durchführt: Dieses muss mehrheitlich mit Hochschullehrern besetzt sein. Wichtig ist ferner, dass diese fachlich einschlägig qualifiziert sind für die zu begutachtende Einrichtung. Um die Besonderheiten der nichtstaatlichen Hochschulen in der konkreten Begutachtung angemessen zu berücksichtigen, ist vorgesehen, dass immer eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer einer nichtstaatlichen Hochschule Mitglied der Gutachterkommission ist. In Einklang mit Punkt 2.4 der Revised European Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (Revised ESG, Ministerbeschluss Eriwan 2015) ist auch ein studentisches Mitglied in den begutachtenden Gremien vorgesehen. Die Abweichung in Satz 2 vom Musterparagrafen dient lediglich der Klarstellung bzw. Präzisierung.

In Absatz 2 Sätze 5 und 6 wird entsprechend den Regelungen im Studienakkreditierungsstaatsvertrag vorgesehen, dass die nichtstaatlichen Hochschulen vor Abschluss des Begutachtungsverfahrens ein Recht zur Stellungnahme zu dem Gutachten erhalten. Ferner muss die Akkreditierungseinrichtung für den eventuell eintretenden Streitfall eine mit externen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern besetzte Beschwerdestelle einrichten, um ein unabhängiges Beschwerdeverfahren zu ermöglichen.

In Absatz 2 Satz 8 wird entsprechend Punkt 2.6 der Revised European Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area die Veröffentlichung des wesentlichen Inhalts der gutachterlichen Stellungnahme geregelt. Zum wesentlichen Inhalt gehört neben der gutachterlichen Stellungnahme ausdrücklich auch der Akkreditierungsbericht, also Gutachten und Prüfbericht. Durch die Veröffentlichung des wesentlichen Inhalts der gutachterlichen Stellungnahme können die akkreditierten Einrichtungen anderen nichtstaatlichen Hochschulen als Vorbild oder Muster dienen und damit zur zukünftigen Qualitätsentwicklung in diesem Bereich beitragen.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 wird deutlich gemacht, was das Wesen der institutionellen Akkreditierungsverfahren für die Wissenschaftsbehörde ist, nämlich die Abgabe einer gutachterlichen Stellungnahme zu der Frage, ob eine Einrichtung (oder das Konzept einer Einrichtung) die gesetzlich festgelegten Mindestkriterien für eine nichtstaatliche Hochschule vollständig erfüllt bzw. in welchen Punkten sie sie noch nicht erfüllt. Ebenso wird hier aber auch deutlich, dass die Akkreditierungsverfahren eigenständige Verfahren sind und dass die Akkreditierungseinrichtung unabhängig von den staatlichen Handlungen wie Anerkennung, Verlängerung der Anerkennung und Verleihung des Promotions- oder Habilitationsrechts mit der Akkreditierung ein eigenständiges Qualitätssiegel vergibt, nämlich

die Akkreditierung, die sie mit Maßgaben versehen und befristen kann unter Beachtung der Grundsätze der hinreichenden Bestimmtheit und Klarheit.

Zu Absatz 4:

Dieser Absatz dient der ausdrücklichen Klarstellung, dass die Verfahren der institutionellen Akkreditierung anders geregelt sind als die Programmakkreditierungsverfahren, und getrennt von den staatlichen Verfahren laufen. Die beauftragende Behörde trifft die Entscheidung über die staatliche Anerkennung bzw. die Verleihung des Promotions- oder Habilitationsrechts unter Einbeziehung der Akkreditierungsergebnisse, ist dabei aber nicht an das Ergebnis der Akkreditierung gebunden. Das gilt auch für die Bedingungen, mit denen die Akkreditierung gegebenenfalls versehen ist, und für die Akkreditierungsfrist.

Zu Nummer 49 (§ 64b und c):

Zu § 64 b:

Die Regelung wird aus § 64 Abs. 2 NHG als eigener Paragraph, ansonsten aber unverändert übernommen.

Zu § 64 c:

Die Regelung wird bis auf die Paragraphenbezeichnung und den geänderten Verweis unverändert aus § 64 a übernommen.

Zu Nummer 50 (§ 65):

Diese Änderungen dienen der Anpassung der Verweisungen in Bezug auf die geänderten §§ 64 bis 64c.

Zu Nummer 51 (§ 66):

Zu Buchstabe a:

Mit der Änderung des Absatzes 1 S. 4 HS. 2 wird die für den Bereich der staatlichen Hochschulen vorgenommene Änderung zur Titelführung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren auch für die staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen nachvollzogen.

Zu Buchstabe b:

Es wird auf die Begründung zu Nummer 49 verwiesen.

Zu Nummer 52 (§ 67a):

Zu Abs. 2 Satz 1:

Es handelt sich hierbei um eine Anpassung an § 64 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d zu Zwecken der Qualitätssicherung.

Zu Abs. 2 Satz 2:

Durch die beabsichtigten Änderungen sollen die bisherigen Verweise überwiegend sinngemäß an die Neuregelungen angepasst werden. Wegen Fehlens einer dem § 64 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 (a.F.) sinngemäß entsprechenden Regelung und Sicherstellung der Erfüllung dieser Kriterien durch eine Akkreditierung nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrages, ist dieser Verweis nicht mehr erforderlich. Der Verweis auf § 64 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a) 1. Halbsatz bezieht sich lediglich auf den Anteil an Hochschullehrerinnen und -lehrern und nicht auf das nichtprofessorale Lehrpersonal.

Zu Nummer 53 (§ 68):

Diese Änderung dient der Abbildung der tatsächlichen Vorgehensweise. Bereits 2008 wurden den Studentenwerken diverse Grundstücke mit Einverständnis von MF und MJ durch Rechtsgeschäft übertragen. Eine Übertragung durch Verordnung hat MJ mit Verweis auf Art. 126 EGBGB abgelehnt.

Zu Nummer 54 (§ 69):

Diese Änderungen dienen der Klarstellung.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Die Arbeitsgemeinschaft Niedersächsischer Studentenwerke lehnt die Änderung ab und verkennt dabei, dass es sich um eine Klarstellung ohne sachliche Änderung handelt.

Zu Nummer 55 (§ 71):

Es wird auf die Begründung zu Nummer 49 verwiesen.

Zu Nummer 56 (§ 72):

Zu Buchstabe a:

Die Änderung dient der Beibehaltung der Rechtsverhältnisse in Bezug auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens amtierenden hauptberuflichen Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen für Studium, Lehre und studentische Belange sowie die amtierenden hauptberuflichen Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen für Infrastruktur.

Zu Buchstabe b:

Die Änderung in Satz 2 dient der Angleichung der Rechte der Studierenden im Studiengang Lebensmittelchemie, der derzeit noch mit einem Staatsexamen abgeschlossen wird.

Durch den neuen Satz 3 wird sichergestellt, dass sich die Regelstudienzeit für die nach dem 31. Dezember 2020 eingeschriebenen Studierenden in Diplom- und Magisterstudiengängen nach bisherigem Recht richtet.

Zu Buchstabe c:

Diese Regelungen haben sich durch Zeitablauf erledigt. Zudem wurde an der Medizinischen Fakultät der Universität Oldenburg ein ordentliches Dekanat gemäß § 43 NHG etabliert und es wurde mittlerweile ein ordentlicher Fakultätsrat gewählt.

Zu Buchstabe d:

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe e:

Die Evaluation ist im Juli 2019 erfolgt, sodass Satz 2 gestrichen werden kann.

Satz 3 ist durch Erledigung gegenstandslos geworden.

Zu Buchstabe f:

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Nummer 57 (§ 73):

Die Regelungen in dieser Vorschrift sind durch Zeitablauf entbehrlich geworden und können nach Rücksprache mit den zuständigen Ressorts (MI, MJ) entfallen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten, Übergangsvorschrift):

Die Vorschrift enthält die Bestimmung über das Inkrafttreten. Das Gesetz soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.